

Damen und Herren

des **Rates**

der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur konstituierenden Sitzung des **Rates der Gemeinde WELVER**
- 1. Sitzung der Wahlperiode 2014/2020 -

die am

Mittwoch, dem 02. Juli 2014,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Herr Schumacher möchte Sie anlässlich der Konstituierung des Rates und seiner Amtseinführung im Anschluss an die Sitzung zu einem Umtrunk und Imbiss im Foyer des Ratstraktes einladen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

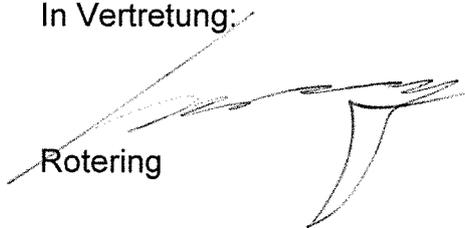
1. Bestellung der Schriftführer/innen
2. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch die/den Altersvorsitzende/n

3. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
5. Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
6. Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
7. Fraktionsgeschäftsführungskosten
8. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010
9. Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Mitgliederzahl
10. Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
11. Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzende/n und deren Stellvertreter/innen
12. Wahl der Ortsvorsteher
13. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss zur 31. FNP-Änderung
14. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, der FDP und der Bündnis 90/Die Grünen vom 20.06.2014
15. LEADER – Förderprogramm zur Entwicklung der ländlichen Regionen in Europa
hier: 1. Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2014
2. Antrag der FDP-Fraktion vom 05.06.2014
16. Jahresabschluss 2013
17. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

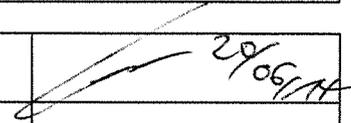
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:


Roterling

Damen und Herren
des **R a t e s**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Weber, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	1	oef	02.07.2014				

Bestellung der Schriftführer/innen

Sachdarstellung zur Sitzung vom 02.07.2014:

Nach § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen die Schriftführerinnen wie folgt zu bestellen:

Verwaltungsfachwirtin Frau Petra Robbert

Gemeindeamtfrau Frau Julia Oertelt

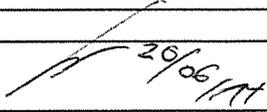
Verwaltungsfachangestellte Frau Monika Jürgens

Beschlussvorschlag

Für die laufende Wahlperiode werden folgende Schriftführerinnen bestellt:

Frau Petra Robbert
 Frau Julia Oertelt
 Frau Monika Jürgens

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	02.07.2014				

Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch die Altersvorsitzende

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Der Bürgermeister wird gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW von der Altersvorsitzenden vereidigt und in sein Amt eingeführt. Altersvorsitzende/r ist das lebensälteste Ratsmitglied.

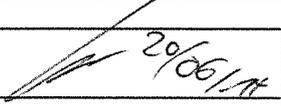
Nach Feststellung der Verwaltung ist dies Frau Bauer.

Der Diensteid des Bürgermeisters richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des § 46 LBG NRW und lautet demnach wie folgt:

„Ich schwöre,
 dass ich das mir übertragene Amt
 nach bestem Wissen und Können verwalten,
 Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen,
 meine Pflichten gewissenhaft erfüllen
 und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.
 So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-24-01	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	02.07.2014				

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister

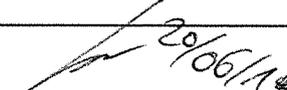
Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Die Mitglieder werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Entsprechend den Erläuterungen zu § 67 GO NRW kann die vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form beispielsweise in der Art vollzogen werden, dass die Ratsmitglieder sich von den Plätzen erheben und ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich,
 dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 20/06/14
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	02.07.2014				

Bestimmung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

- a) Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Vor der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters beschließt der Rat über die Anzahl des Bürgermeisters, die gemäß § 67 GO NRW zu wählen sind.

- b) Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Diese können nur durch Fraktionen oder Gruppen, also mindestens zwei Personen, nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden und müssen vor dem Abstimmungsverfahren im Rat bekanntgegeben werden. Es ist aber auch möglich, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, weil sich alle Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben.

§ 50 Abs. 3 GO NRW findet entsprechend Anwendung.

Danach sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1,2,3 usw. ergeben.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw.. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchst-

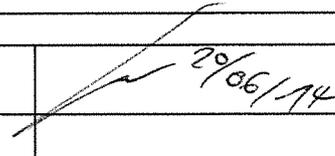
zahl. **Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Rates und der Bürgermeister.** Auch die Kandidaten für die Stellvertreterpositionen sind wahlberechtigt.

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses stellt der Bürgermeister den gewählten Kandidaten die Frage, ob sie die Wahl annehmen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	5	oef	02.07.2014				

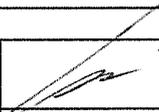
Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014

Die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Auf die Verpflichtung kann verzichtet werden, da diese bereits unter Tagesordnungspunkt 3) „Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder“ stattgefunden hat.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 20/06/14
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	6	oef	02.07.2014				

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Welper sieht die Einteilung des Gemeindegebietes in folgende Gemeindebezirke vor:

1. Balksen, Blumroth, Stocklarn
2. Berwicke
3. Borgeln
4. Dinker, Nateln
5. Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen,
Merklingsen
6. Eilmsen, Vellinghausen
7. Flerke
8. Illingen
9. Klotingen
10. Dorfwelver
11. Recklingsen
12. Scheidungen
13. Schwefe

Da für jeden Bezirk gemäß § 39 Abs. 2 GO NRW vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt wird, sollte im Vorfeld darüber entschieden werden, ob die Einteilung des Gemeindegebietes in v.g. Form weiter Bestand hat oder abgeändert wird.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>KR 20/07/14</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	7	oef	02.07.2014				

Fraktionsgeschäftsführungskosten

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Bislang wurden in der Gemeinde Welver den im Rat vertretenen Fraktionen aus Haushaltsmitteln zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung 18,00 € monatlich je Fraktionsmitglied pauschal gewährt (sh. Anlage 1). Diese Pauschalzahlung („pro Kopf“) ist rechtlich nicht mehr zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 05.07.2012 – BVerwG 8 C 22.11 entschieden, dass die Verteilung von Fraktionszuwendungen am allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz zu messen ist. Daher müsse sich der Verteilungsmaßstab für die Fraktionszuwendungen an den für die Fraktionsgeschäftsführung entstehenden sächlichen und personellen Aufwendungen orientieren. Eine rein proportionale Verteilung nach der Fraktionsstärke bei unterschiedlich großen Fraktionen könne nur dann mit Art. 3 GG in Einklang stehen, wenn kein „fixer“ Aufwand unabhängig von ihrer Größe entstehe oder wenn dieser regelmäßig nicht ins Gewicht falle. Sofern jeder Fraktion ein gewisser Sockelbedarf entstehe, würden kleinere Fraktionen bei einer rein proportionalen Mittelverteilung nach Fraktionsgröße ungleich stärker beschwert als größere.

Unter Zugrundelegung des o.g. Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes sollte ein Teilbetrag dieser Zuwendung als fester Sockelbetrag für alle Fraktionen in gleicher Höhe gezahlt werden und ein Teil nach Mitgliedern gewährt werden. Somit ist sichergestellt, dass die Gewährung eines Sockelbetrages die Tatsache berücksichtigt, dass ein gewisser Kostenbedarf unabhängig von der Fraktionsgröße besteht.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, ab dem 01.06.2014 die Zuwendungen zu den Fraktionsgeschäftsführungskosten, wie in der Anlage 2 beschrieben, festzulegen. Danach erhält jede im Rat vertretene Fraktion monatlich einen Sockelbetrag von 40,00 € zuzüglich je Fraktionsmitglied 12,00 € monatlich.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Welver ist entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Zuwendungen zu den Fraktionsgeschäftsführungskosten ab dem 01.06.2014 wie in der Anlage 2 dargestellt festzusetzen.

Anlage 1 zu TOP 7

Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen (§ 56 Abs. 3, Satz 2 GO NW)

Die Gemeinde Welver gewährt den im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen aus Haushaltsmitteln zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung nachfolgend aufgeführte Geldzuwendungen:

Lfd. Nr.	Fraktion	Anzahl Mitglieder	Jahresrechnung 2012	Haushaltsansatz		
				2013	Mitglieder	2014
1	CDU - Fraktion	11	2.376,00 €	2.376,00 €	11	2.376,00 €
2	SPD - Fraktion	8	1.728,00 €	1.728,00 €	8	1.728,00 €
3	BG - Fraktion	4	864,00 €	864,00 €	4	864,00 €
4	FDP - Fraktion	3	648,00 €	648,00 €	3	648,00 €
5	Bündnis 90 / Die Grünen - Fraktion	2	432,00 €	432,00 €	2	432,00 €
Gesamtzuwendungen:		28	6.048,00 €	6.048,00 €	28	6.048,00 €

Je Fraktionsmitglied monatlich **18,00 €**

Fraktionsgeschäftsführungskosten

(Änderung rückwirkend ab 01.06.2014)

SPD Fraktion		10 Mitglieder		FDP-Fraktion		2 Mitglieder	
Socketbetrag	=	40,00 € /Monat	480,00 € /Jahr	Socketbetrag	=	40,00 € /Monat	480,00 € /Jahr
Je Fraktionsmitglied 12 € mtl.	=	120,00 € /Monat	1.440,00 € /Jahr	Je Fraktionsmitglied 12 € mtl.	=	24,00 € /Monat	288,00 € /Jahr
10x 12,00 €	=	160,00 € /Monat	1.920,00 € /Jahr	2x 12,00 €	=	64,00 € /Monat	768,00 € /Jahr
Gesamt:				Gesamt:			

CDU Fraktion		9 Mitglieder	
Socketbetrag	=	40,00 € /Monat	480,00 € /Jahr
Je Fraktionsmitglied 12 € mtl.	=	108,00 € /Monat	1.296,00 € /Jahr
9 x 12,00 €	=	148,00 € /Monat	1.776,00 € /Jahr
Gesamt:			

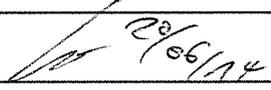
Grünen-Fraktion		3 Mitglieder	
Socketbetrag	=	40,00 € /Monat	480,00 € /Jahr
Je Fraktionsmitglied 12 € mtl.	=	36,00 € /Monat	432,00 € /Jahr
3x 12,00 €	=	76,00 € /Monat	912,00 € /Jahr
Gesamt:			

BG-Fraktion		2 Mitglieder	
Socketbetrag	=	40,00 € /Monat	480,00 € /Jahr
Je Fraktionsmitglied 12 € mtl.	=	24,00 € /Monat	288,00 € /Jahr
2x 12,00 €	=	64,00 € /Monat	768,00 € /Jahr
Gesamt:			

Gesamt:	512,00 € /Monat
	6.144,00 € /Jahr

Zuvor gezahlte Aufwendungen: 18 € je Mitglied / Monat

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	8	oef	02.07.2014				

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu TOP 7 und TOP 9 ist eine Anpassung der Hauptsatzung erforderlich.

Die Änderungen sind auf Grund der Neuregelungen der Fraktionsgeschäftsführungskosten (TOP 7), sowie der Mitgliederstärke bei der Bildung der Ausschüsse erforderlich (TOP 9).

§ 9 Abs. 1 Satz 2 aktuelle Fassung regelt, dass die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade sein soll. Die Verwaltung schlägt zu TOP 9 vor, die Mitgliederstärke einiger Ausschüsse auf 10 Mitglieder festzusetzen. Vor diesem Hintergrund kann § 9 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos entfallen.

Hinsichtlich der Fraktionsgeschäftsführungskosten wird auf TOP 7 verwiesen. Da § 10 Abs. 5 eine nicht mehr zulässige Regelung trifft, besteht hier Änderungsbedarf. Zur Regelung der Aufwandsentschädigungen bedarf es nicht einer Normierung in der Hauptsatzung. Hierfür ist ein Ratsbeschluss ausreichend. Insofern ist vorgesehen, § 10 Abs. 5 ersatzlos zu streichen.

Am 20.06.2014 ist der beigefügte, gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen eingegangen. Zum Inhalt wird auf die Anlage verwiesen. Über die beantragten Punkte ist in der Sitzung zu entscheiden.

Gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW hat der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt die vorliegende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010.

Dritte Satzung
vom _____
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Welver
vom 18.11.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRWS. 666) in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 02.07.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom _____ beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

§ 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper,

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Auflage zu TOP 8

Fraktion

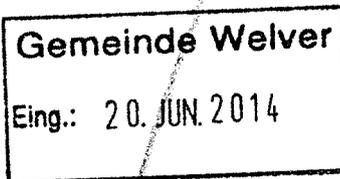
SPD - Fraktion FDP – Fraktion Bündnis90/Die Grünen
im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 20.06.2014

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver



Betr.:

**Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Sitzung des Rates
am 02.07.2014**

hier: Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von **SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP** beantragen folgende Änderungen
Hauptsatzung

1.) § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung wird, wie folgt, ergänzt:

Ziffer 14.: Welver

2.) § 9 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung

Die Zahl der Mitglieder Ausschüsse des Rates kann gerade oder ungerade sein.

Die Begründung erfolgt mündlich.

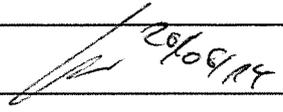
Mit freundlichem Gruß

Fraktionsvorsitzender

gez. Cornelia Plaßmann
Fraktionsvorsitzende

gez. Uwe Heuwinkel
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	9	oef	02.07.2014				

Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Mitgliederzahl

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Zurzeit bestehen folgende 7 Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss mit 15 Mitgliedern
(+ Bürgermeister als Vorsitzender)
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt mit 15 Mitgliedern
- Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine mit 15 Mitgliedern
- Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales mit 15 Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern
- Wahlprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern
- Wahlausschuss mit 6 Mitgliedern

Der Rat kann gemäß § 57 Abs. 1 GO NW Ausschüsse bilden. Daher ist darüber zu beschließen, welche Ausschüsse in der neuen Wahlperiode gebildet werden sollen. Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsausschuss gebildet werden (Pflichtausschüsse). Nach den bestehenden Regelungen nimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses als sogenannter Haupt- und Finanzausschuss (HFA) wahr.

Des Weiteren ist die Zahl der Ausschussmitglieder des jeweiligen Ausschusses festzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter (Bürgermeister oder Allgemeiner Vertreter) als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besteht. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz). Darüber hinaus ist hinsichtlich der Besetzung von Haupt- und Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW festgelegt, dass diese ausschließlich aus Ratsmitgliedern (RM) zu bestehen haben, und ihnen somit keine sachkundigen Bürger (sB) als Mitglied angehören dürfen.

Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse (§ 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge zu regeln. Die Be

schlüsse über die Zusammensetzung der Ausschüsse regeln ausschließlich die Zahl der Ausschusssitze und die Frage, in welchem Umfang sachkundige Bürger und ggfls. sachkundige Einwohner herangezogen werden sollen.

Bei der Festlegung der Mitgliederstärke (§ 58 Abs. 1 GO NRW) stimmt der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW nicht mit.

Für die neue Wahlperiode wurde die Anzahl der Ratsmitglieder von 28 auf 26 Ratsmitglieder reduziert. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen wird empfohlen, auch die Anzahl der Ausschusmitglieder zu reduzieren.

Unter der Maßgabe, dass die Zuständigkeiten und Bezeichnungen der Ausschüsse unverändert bleiben sollen, wird verwaltungsseitig empfohlen, die Mitgliederzahlen in den jeweiligen Ausschüssen wie folgt zu beschließen:

- | | |
|--|--|
| - Haupt- und Finanzausschuss | mit 10 Mitgliedern
(+ Bürgermeister als Vorsitzender) |
| - Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt | mit 10 Mitgliedern |
| - Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine | mit 10 Mitgliedern |
| - Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales | mit 10 Mitgliedern |
| - Rechnungsprüfungsausschuss | mit 7 Mitgliedern |
| - Wahlprüfungsausschuss | mit 7 Mitgliedern |
| - Wahlausschuss | mit 6 Mitgliedern |

Bei der Besetzung der Ausschüsse würden sich die Sitzverteilungen entsprechend der als Anlage beigefügten Berechnungsbeispiele ergeben. Für den Wahlausschuss würde sich auf Grund der Sitzverteilungsverhältnisse bei 4, 6 oder 8 Sitzen ein Losentscheid zwischen BG und FDP ergeben. Ein Wahlausschuss mit 10 Sitzen ist für die Größenklasse der Gemeinde Welver sicherlich deutlich zu groß, so dass empfohlen wird, die Größe des Wahlausschusses bei 6 Sitzen zu belassen.

Gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW sind die Ausschüsse grundsätzlich nur dann beschlussfähig, wenn die Zahl der Ratsmitglieder (RM) die Zahl der sachkundigen Bürger (sB) übersteigt. Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die maximale Mitgliederzahl der sachkundigen Bürger (sB) in den Ausschüssen wie folgt zu begrenzen:

- | | |
|--|----------------|
| - Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt | höchstens 4 sB |
| - Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine | höchstens 4 sB |
| - Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales | höchstens 4 sB |
| - Wahlprüfungsausschuss | höchstens 2 sB |
| - Wahlausschuss | höchstens 2 sB |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, die folgenden Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlprüfungsausschuss
 - d) Wahlausschuss
 - e) _____
 - f) _____
 - g) _____

2. Der Rat beschließt, die Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen zu 1.) wie folgt festzulegen:
 - a) _____ Mitglieder
 - b) _____ Mitglieder
 - c) _____ Mitglieder
 - d) _____ Mitglieder
 - e) _____ Mitglieder
 - f) _____ Mitglieder
 - g) _____ Mitglieder

3. Der Rat beschließt, die maximale Mitgliederanzahl der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen zu 1.) wie folgt zu begrenzen:
 - c) _____ Mitglieder
 - d) _____ Mitglieder
 - e) _____ Mitglieder
 - f) _____ Mitglieder
 - g) _____ Mitglieder

Berechnungsbeispiele zur Zusammensetzung von Ausschüssen

Verhältnswahl im Rat für eine Liste je Partei

CDU	SPD	BG	FDP	Grüne	Gesamt
9	10	2	2	3	26

1. Alternative: 12 Sitze im Ausschuss					
Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	4,15384615	4,61538462	0,92307692	0,92307692	1,38461538
Sitze aus ganzer Zahl	4	4	0	0	1
Rest	0,15384615	0,61538462	0,92307692	0,92307692	0,38461538
Sitz aus Rest	0	1	1	1	0
Sitzverteilung	4	5	1	1	1

2. Alternative: 11 Sitze im Ausschuss					
Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	3,80769231	4,23076923	0,84615385	0,84615385	1,26923077
Sitze aus ganzer Zahl	3	4	0	0	1
Rest	0,80769231	0,23076923	0,84615385	0,84615385	0,26923077
Sitz aus Rest	1	0	1	1	0
Sitzverteilung	4	4	1	1	1

3. Alternative: 10 Sitze im Ausschuss					
Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	3,46153846	3,84615385	0,76923077	0,76923077	1,15384615
Sitze aus ganzer Zahl	3	3	0	0	1
Rest	0,46153846	0,84615385	0,76923077	0,76923077	0,15384615
Sitz aus Rest	0	1	1	1	0
Sitzverteilung	3	4	1	1	1

4. Alternative: 9 Sitze im Ausschuss					
Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	3,11538462	3,46153846	0,69230769	0,69230769	1,03846154
Sitze aus ganzer Zahl	3	3	0	0	1
Rest	0,11538462	0,46153846	0,69230769	0,69230769	0,03846154
Sitz aus Rest	0	0	0	0	0
Sitzverteilung	3	3	1	1	1

5. Alternative: 8 Sitze im Ausschuss					
Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	2,76923077	3,07692308	0,61538462	0,61538462	0,92307692
Sitze aus ganzer Zahl	2	3	0	0	0
Rest	0,76923077	0,07692308	0,61538462	0,61538462	0,92307692
Sitz aus Rest	1	0	0	0	1
Sitzverteilung	3	3	0	0	1

LOS! LOS!

6. Alternative: 7 Sitze im Ausschuss					
Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	2,42307692	2,69230769	0,53846154	0,53846154	0,80769231
Sitze aus ganzer Zahl	2	2	0	0	0
Rest	0,42307692	0,69230769	0,53846154	0,53846154	0,80769231
Sitz aus Rest	0	0	0	0	1
Sitzverteilung	2	2	1	1	1

7. Alternative: 6 Sitze im Ausschuss					
Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	2,07692308	2,30769231	0,46153846	0,46153846	0,69230769
Sitze aus ganzer Zahl	2	2	0	0	0
Rest	0,07692308	0,30769231	0,46153846	0,46153846	0,69230769
Sitz aus Rest	0	0	0	0	0
Sitzverteilung	2	2	0	0	1

LOS! LOS!

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>20/06/14</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	10	oef	02.07.2014				

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Nachdem der Rat die Bildung der Ausschüsse gemäß § 57 GO NRW beschlossen hat, erfolgt die konkret personelle Besetzung entsprechend § 50 Abs. 3 GO NRW.

Für die abgelaufene Wahlperiode lag für die Wahl der Ausschussmitglieder eine von der Verwaltung zu einem Wahlvorschlag zusammengestellte Aufstellung vor.

Nachdem sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf diesen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, beschloss der Rat einstimmig die Besetzung der Ausschüsse.

Dieser Vorschlag sah die Benennung der ordentlichen Mitglieder und der Stellvertreter/innen für die jeweiligen Ausschüsse vor.

Der Rat kann auch festlegen, ob sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner in den Ausschuss einziehen, soweit dies nicht ausdrücklich durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen worden ist. In den einzelnen Ausschüssen darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Dies gilt für sachkundige Einwohner nicht, da ihnen auch kein Stimmrecht eingeräumt wird.

Haben sich die Ratsmitglieder entsprechend § 50 Abs. 3 GO NRW zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Annahmebeschluss der Ratsmitglieder dieses Wahlvorschlages erforderlich.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs.3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor. Dabei erfolgt die Multiplikation der zu vergebenden Ausschusssitze mit der Stimmenzahl der jeweiligen Fraktion/Gruppe und Teilung durch die Gesamtstimmenzahl (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen). Der Ganzzahlenwert wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Etwaige Restsitze ergeben sich nach der Reihenfolge der höchsten Nach

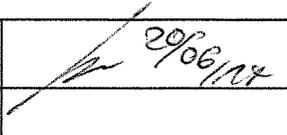
kommastellen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen für die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Bei der Besetzung der Ausschüsse stimmt der Bürgermeister entsprechend § 40 Abs. 2 GO NRW nicht mit.

Beschlussvorschlag:

Der Rat einigt sich auf den einheitlichen Wahlvorschlag und beschließt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 20/06/14
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	11	oef	02.07.2014				

Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzende/n und deren Stellvertreter/innen

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Haben sich die Fraktionen nach § 58 Abs. 5 GO NRW über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1,2,3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden.

Entsprechend § 57 Abs. 3 GO NRW führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss. Demzufolge wurde durch Sonderregelung der Hauptausschuss aus dem Ausschussvorsitzverfahren herausgenommen. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Bei der derzeitigen Fraktionsstärke ergibt sich folgende Reihenfolge bei der Ausübung des Zugriffsrechtes:

	SPD-Fraktion Höchstzahl/ Zugriff	CDU-Fraktion Höchstzahl/ Zugriff	GRÜNE-Fraktion Höchstzahl/ Zugriff	FDP-Fraktion Höchstzahl/ Zugriff	BG-Fraktion Höchstzahl/ Zugriff
1	10,00 (1)	9,00 (2)	3,00	2,00	2,00
2	5,00 (3)	4,50 (4)	1,50	1,00	1,00
3	3,33 (5)	3,00	1,00	0,67	0,67
4	2,50	2,25	0,75	0,50	0,50

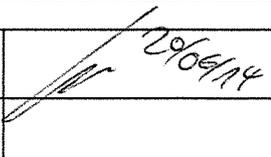
Beschlussvorschlag:

- Nachdem sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt haben und ein Fünftel der Ratsmitglieder dieser Einigung nicht widersprochen hat, werden die nachstehend aufgeführten Ausschussvorsitzende/n und deren Stellvertreter benannt.

alternativ:

- Da eine Einigung unter den Fraktionen nicht zustande gekommen ist, werden die nachstehend aufgeführten Ausschussvorsitze und deren Stellvertreter/innen benannt, nachdem den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt wurden.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10-	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 20.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 20/06/14
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	12	oef	02.07.2014				

Wahl der Ortsvorsteher

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Für die aufgrund der Regelung der Hauptsatzung eingerichteten Gemeindebezirke sind vom Rat entsprechend § 39 Abs. 2 GO NRW Ortsvorsteher zu wählen.

Nach § 39 Abs. 6 GO NRW wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis ist dabei zu berücksichtigen (sh. Anlage). Hat eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, dann muss eine von der Partei oder Wählergruppe namhaft gemachte Person zum Ortsvorsteher gewählt werden. Wählt der Rat eine andere Person, so ist das Wahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste vom Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet werden.

Hat keine Partei oder Wählergruppe die absolute Mehrheit im Gemeindebezirk erreicht, räumt das Gesetz dem Rat einen gewissen Entscheidungsspielraum ein, den er unter Berücksichtigung des bei seiner eigenen Wahl im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses auszufüllen hat. Dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses im Gemeindebezirk ist jedenfalls dann genügt, wenn der Bewerber derjenigen Partei gewählt wird, die im jeweiligen Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Abweichungen sind jedoch möglich, solange das Wählervotum und die im Gemeindebezirk nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, von § 39 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gedeckt sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann.

Vereinbarungen der Ratsfraktionen, die erst nach der Kommunalwahl anlässlich der Wahlen der Ortsvorsteher getroffen werden, kommen im Rahmen des § 39 Abs. 6 Satz 1 GO NRW in aller Regel keine Bedeutung zu, da ihnen sowohl die unmittelbare Beziehung zum Wählervotum als auch der Bezug zum jeweiligen Gemeindebezirk fehlt. Dagegen dürften Koalitionsabsprachen über die Kandidaten für die Wahlen der

Ortsvorsteher, die vor der Kommunalwahl erfolgt sind, vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein, da dieser Fall für den Wähler bei seiner Stimmabgabe offensichtlich erkennbar war.

Nach der Kommunalwahl im Jahre 2009 wurden die Ortsvorsteher durch einen einstimmigen Beschluss gewählt.

Die Wahl von Stellvertretern der Ortsvorsteher sieht das Gesetz nicht vor.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat wählt für die Dauer der Wahlperiode Herrn/Frau

zum (r) Ortsvorsteher (in) für den Gemeindebezirk

2. Der Rat beschließt, die unter 1. gewählten Ortsvorsteher/innen zu Ehrenbeamten(innen) zu ernennen.

Anlage 1 - Ergebnisse in den Gemeindebezirken
Vorschläge zur Wahl der Ortsvorsteher

Gemeindebezirk		Welver												Bemerkungen
		CDU			SPD			BG		FDP		GRÜNE		
Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Prozent											
1	Balksen, Blumroth, Stocklarn	53	34,0	49	31,4	3	1,9	39	25,0	12	7,7			
2	Berwicke	33	23,7	61	43,9	4	2,9	29	20,9	12	8,6			
3	Borgeln	134	27,9	208	43,3	32	6,7	19	4,0	87	18,1			
	Dinker	167	39,6	180	42,7	24	5,7	23	5,5	28	6,6			
	Nateln	99	77,3	10	7,8	2	1,6	9	7,0	8	6,3			
4	Drinker, Nateln	266	48,4	190	34,5	26	4,7	32	5,8	36	6,5			
5	Ehningsen, Einecke, Eineckerh., Merklingsen	57	24,8	64	27,8	26	11,3	42	18,3	41	17,8			
6	Vellinghausen-Eilmsen	109	25,5	276	64,5	13	3,0	8	1,9	22	5,1		absolute Mehrheit	
7	Flerke	102	41,8	53	21,7	68	27,9	7	2,9	14	5,7			
8	Illingen	46	23,1	115	57,8	4	2,0	1	0,5	33	16,6		absolute Mehrheit	
9	Klotingen	39	21,1	106	57,3	8	4,3	25	13,5	7	3,8		absolute Mehrheit	
10	Dorfwelver	46	46,5	36	36,4	5	5,1	10	10,1	2	2,0			
11	Recklingsen	23	16,7	105	76,1	1	0,7	5	3,6	4	2,9		absolute Mehrheit	
	Scheidlingen I	214	51,4	119	28,6	39	9,4	12	2,9	32	7,7			
	Scheidlingen II	125	52,7	39	16,5	39	16,5	8	3,4	26	11,0			
12	Scheidlingen	339	51,9	158	24,2	78	11,9	20	3,1	58	8,9		absolute Mehrheit	
13	Schwefe	98	27,5	101	28,4	111	31,2	10	2,8	36	10,1			

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-19/05-01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 18.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>18/06/14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>18/06.14</i>	Sachbearbeiter/in	<i>18.06.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>13</i>	oef	02.07.14				

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker

- hier:**
1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Feststellungsbeschluss zur 31. FNP-Änderung

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Im Zuge des o.g. Änderungsverfahrens erfolgte in der Zeit vom 28.04.2014 – 30.05.2014 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Zum Abschluss des Verfahrens ist der Feststellungsbeschluss zu fassen. In diesem Zusammenhang wird auf den als Anlage beigefügten Plan und auf die Begründung mit Umweltbericht zur 31. FNP-Änderung verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse (P1, T13 und T16) zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2. Der Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich des Umweltberichts wird förmlich beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und die Änderung anschließend durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

P1

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Postfach 47
59511 Welver

25. Mai 2014

**31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Welver
- Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

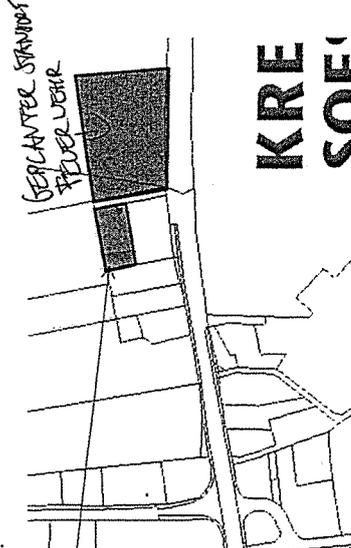
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der erneuten Offenlage des Entwurfes der 31. Änderung des FNPs wurde der geplante Standort der Feuerwehr aus der Lage nördlich direkt angrenzend an mein Grundstück nunmehr an die L670 verschoben. Der neue Standort grenzt somit unmittelbar östlich an mein Grundstück an.

Ich hatte angeregt, mein Grundstück in die FNP-Änderung einzubeziehen. Leider wurde meiner Anregung im Rahmen der letzten Auslegung des Planentwurfes nicht gefolgt. Diese Anregung erhalte ich aufrecht bzw. erneuere sie hiermit im Rahmen der erneuten Beteiligung.

Im Folgenden begründe ich meine Anregung und bitte darum, diese Gründe im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Unbestritten liegen die beiden Grundstücke (Flurstücke 544 und 49) planungsrechtlich im Außenbereich. Daran ändert natürlich auch die Einbeziehung dieser Grundstücke in die Ortslage Welver, wie sie in der Katasterkarte des Kreises Soest dargestellt ist, nichts. Auch in der Bebauungsplanübersicht sind die beiden Grundstücke in die Ortslage durch Schraffur einbezogen (s. Anlage).



Zu P 1:

Den Anregungen wird nicht gefolgt, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der 31. FNP-Änderung soll ausschließlich die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft am östlichen Siedlungsrand von Dinker auf ca. 0,35 ha in die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr geändert werden. Die Planung dient der Sicherung von Standort und Fläche für die angestrebte Nutzung als Feuerwehrstützpunkt. Ausschließliches Ziel der Planung ist die hiermit angestrebte Vorbereitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Zivilschutzes (= Belange der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). Die Gemeinde beabsichtigt damit lediglich für diese spezielle öffentliche Aufgabe die Vorbereitung zusätzlicher Baumöglichkeiten im Osten von Dinker. Weitergehende Ziele werden mit der vorliegenden Planung nicht verfolgt, hieran soll auch künftig festgehalten werden. Aus diesem Grund wird der in der Stellungnahme angeregten Erweiterung des Änderungsbereichs nicht gefolgt, eine zusätzliche Ausdehnung der gemischten Bauflächen erfolgt nicht.

Wie vom Einwender selbst angemerkt, liegt das Grundstück am östlichen Ortsrand von Dinker und hier nördlich im Anschluss an die Bauzeile entlang der L 670 in zweiter Reihe nicht im Geltungsbereich eines Satzungsgebiets oder eines Bebauungsplans und somit im Außenbereich. Die der Stellungnahme beigefügten Ausschnitte und dargestellten Inhalte aus dem Internetportal des Kreises Soest enthalten kartographische bzw. informative Darstellungen ohne jegliche planungs- oder baurechtliche Aussage. Maßgeblich sind ausschließlich die von der Gemeinde Welver als Satzung beschlossenen Gebiete.

Weiterhin wurde bereits zur Offenlage darauf hingewiesen, dass eine bauliche Nutzung des Einwender-Grundstücks bislang aufgrund der Lage im Außenbereich und der fehlenden gesicherten Erschließung nicht möglich ist und durch die 31. FNP-Änderung an dieser Situation nichts geändert wird. Der FNP stellt als vorbereitender Bauleitplan die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar, die Darstellungen sind somit nicht parzellenscharf. Eine unmittelbar bodenrechtliche Bedeutung für einzelne Grundstücke lässt sich aus den Darstellungen des FNP nicht ableiten. Zu den künftigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Einwender-Grundstück nach einer Realisierung des Feuerwehrstandorts können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Die Zuständigkeit der Beurteilung über die Zulässigkeit der gewünschten Bebauung nach § 35(2) BauGB liegt bei der Bauordnungsbehörde des Kreises Soest.

Abstimmung:

Rat: _____

P1

Trotzdem sind sie planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Da die von mir verfolgte Bebauungsabsicht weder nach § 35 Abs. 1 (privilegierte Vorhaben) noch Abs. 4 (begünstigte Vorhaben) zu beurteilen ist noch eine Außenbereichssatzung vorliegt, ist bei einem Vorhaben hier der § 35 Abs. 2 „sonstige Vorhaben“ anzuwenden. Demnach kann ein Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 nicht beeinträchtigt sind und die öffentliche Erschließung gesichert ist.

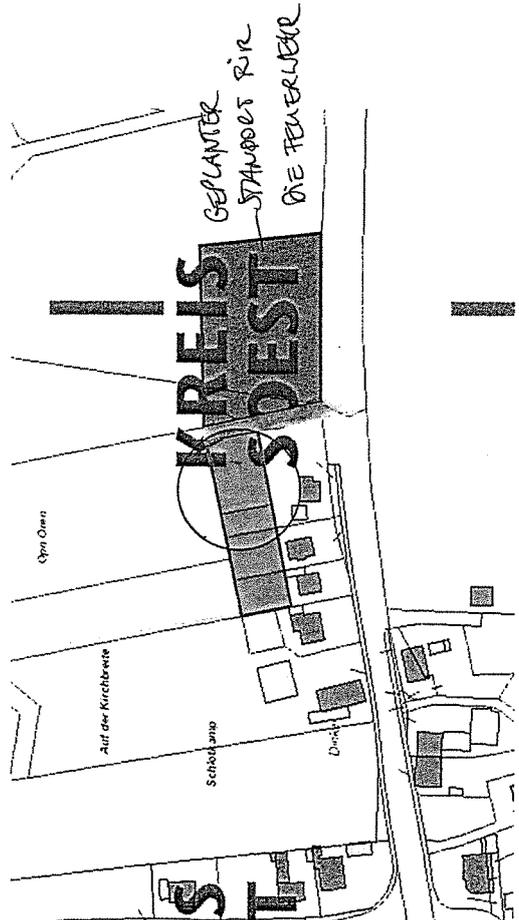
Der einzige hier beeinträchtigte Belange ist hier nach meiner Einschätzung die Darstellung des Flächennutzungsplans.

Die Belange „Unwirtschaftliche Aufwendung“ und „Splittersiedlung“ sind aufgrund der Vorprägung und der vorhandenen und auch geplanten Bebauung durch das Feuerwehrgerätehaus nicht bzw. nicht mehr zutreffend.

Die mögliche Beeinträchtigung der Darstellung eines Landschaftsplans liegt hier nicht vor, da die Grundstücke nicht im Landschaftsplan enthalten sind. Zudem gälten hier die gleichen Argumente aus der Begründung wie für das um ein vielfaches größere und auch durch seine spätere Nutzung und Versiegelung weitaus mehr beeinträchtigende Grundstück für den Feuerwehrstandort.

Durch eine Änderung des Flächennutzungsplans dahingehend, dass die Mischgebietsdarstellung auf die hinteren Grundstückskanten meines Grundstücks (und der westlich angrenzenden) ausgedehnt wird, wäre bei der gesicherten Erschließung das Grundstück nach § 35 Abs. 2 BauGB bebaubar.

Diese Ausdehnung entspräche der markierten Fläche in dem beigefügten Planausschnitt aus dem GIS des Kreises Soest:

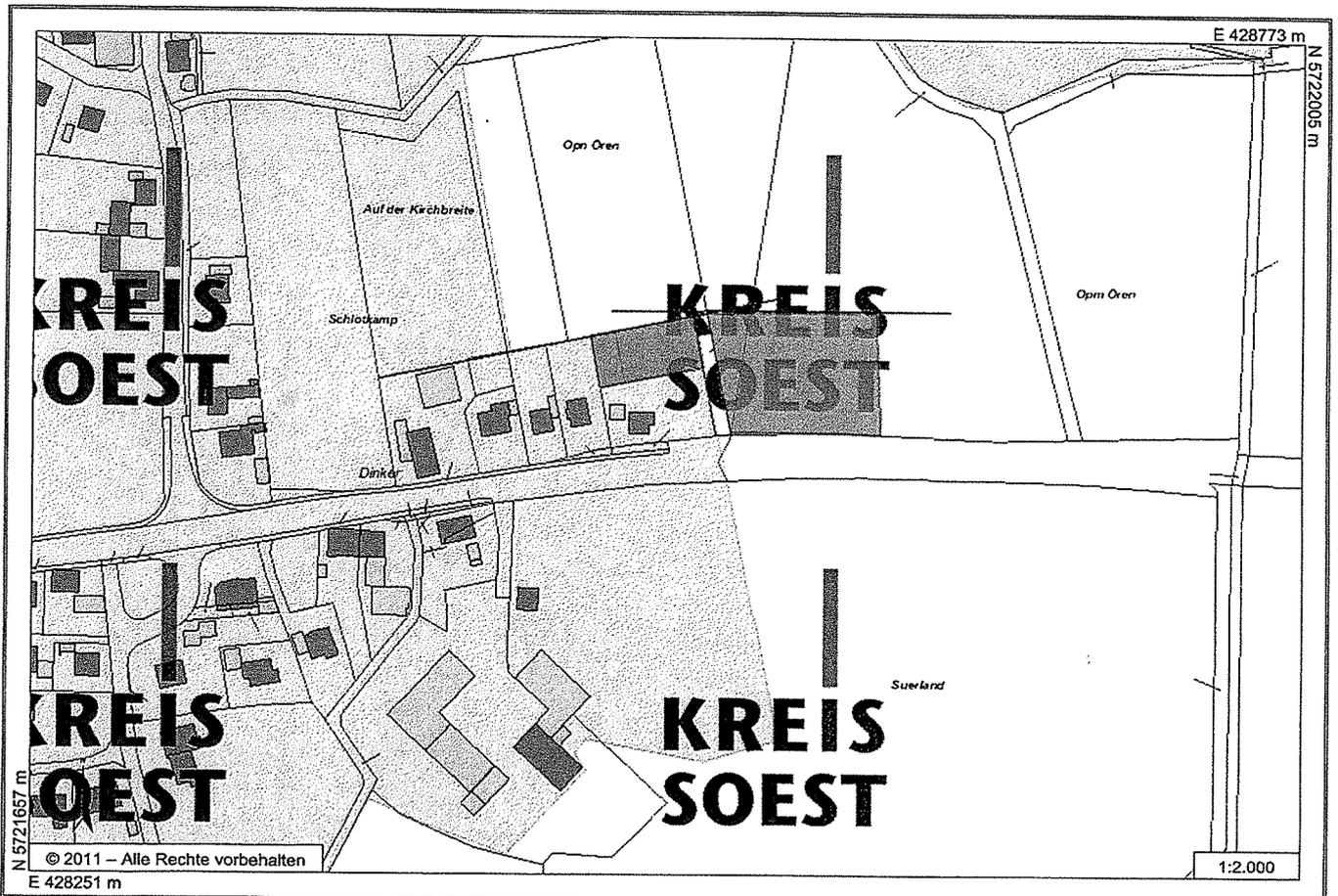
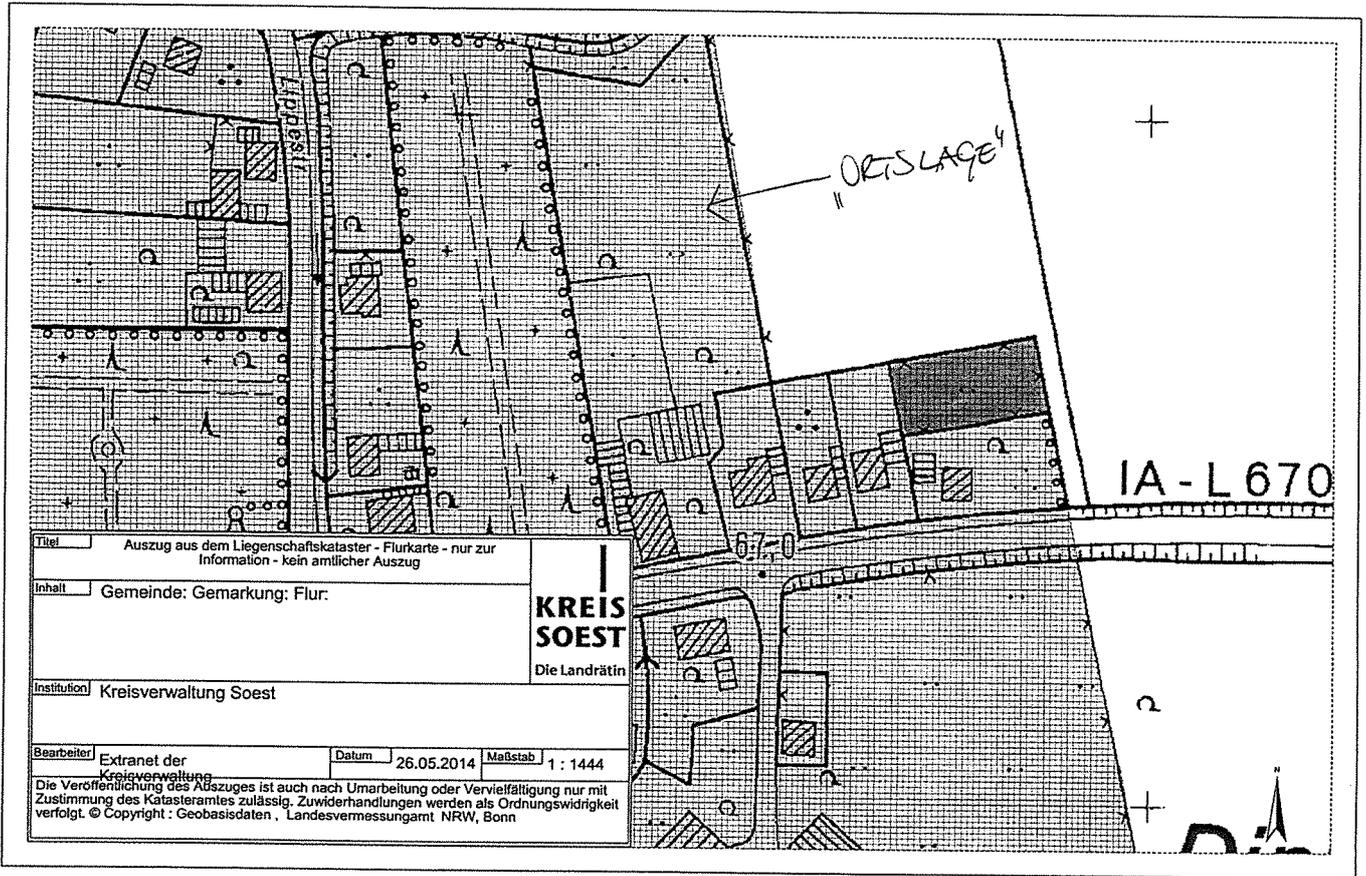


P1

Aus meiner Sicht ist insbesondere vor der neuen Darstellung eines Feuerwehrstandortes eine derart geringe Ausdehnung städtebaulich vertretbar. Im Gegensatz zudem heute schon bestehenden und dann noch mehr betonten Rücksprung in der Darstellung.

Ich bitte daher nochmals um die Einbeziehung einer geänderten Mischgebietsdarstellung in die Änderung der FNP-Darstellung.

Mit freundlichen Grüßen



31. Änderung des FNP
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	TöB	Datum Stellungnahme	Anregungen		keine Stellungnahme
			mit	ohne	
1	ABU im Kreis Soest				x
2	Bezirksregierung -Bergbau				x
3	BUND				x
4	Bezirksregierung - Dez. 35	25.04.2014		x	
5	Bezirksregierung - Agrarstruktur	23.04.2014		x	
6	Bezirksregierung - Immission	07.05.2014		x	
7	Deutsche Post				x
8	Deutsche Telekom				x
9	Landesbetrieb Wald und Holz	24.04.2014		x	
10	Gelsenwasser	16.04.2014		x	
11	Handwerkskammer				x
12	IHK	30.05.2014		x	
13	Kreis Soest	05.05.2014	x		
14	Straßen NRW				x
15	Westf. Amt f. Denkmalpflege				x
16	Landwirtschaftskammer	22.04.2014	x		
17	Lippeverband	27.05.2014		x	
18	LWL-Archäologie f. Westfalen	24.04.2014		x	
19	Westnetz	16.05.2014		x	
20	Thyssengas	23.04.2014		x	
21	Saline Bad Sassendorf				x
22	Ev. Kirche von Westfalen	14.05.2014		x	



KREIS SOEST
Die Landrätin



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung
Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **05.05.2014**

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver
Eing.: 07. Mai 2014

zu T 13 - Kreis Soest -

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und dass die Lage des Feuerwehrstandorts im Landschaftsschutzgebiet von der Fachbehörde mitgetragen wird.

Die vorgebrachten Hinweise (Eingriffsregelung, Artenschutz, Löschwassermenge, Umgang mit ggf. auftretenden Abfallablagerungen/Bodenverunreinigungen, Einbau von Recyclingmaterial) werden für die künftige Projektplanung und -umsetzung zu Kenntnis genommen. Ein weitergehender Handlungsbedarf auf FNP-Ebene leitet sich hieraus nicht ab.

Abstimmung:

Rat:

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver im Bereich Dinker

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Untere Immissionschutzbehörde gibt folgende Hinweise:

Der jetzige Planzustand mit der Verschiebung des Standortes direkt an den östlichen Ortsrand von Dinker an die Landstraße L 670 lässt aus Sicht der Immissionsschutzes eine positive Prognose zu. Die tatsächliche Ausgestaltung des Feuerwehrstützpunktes einschließlich der Berücksichtigung konkreter immissionsschutzrechtlicher Aspekte erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Die Untere Landschaftsbehörde gibt folgende Hinweise:

Betroffen ist das Landschaftsschutzgebiet „Anseae zwischen Dinker und Oestinghausen“ in seinen randlichen Bereichen. Das Landschaftsschutzgebiet bildet hier einen Puffer zur Ahse. Die Errichtung des Feuerwehrgebäudes an dieser Stelle kann mitgetragen werden.

Im § 29 LG – ist zum Landschaftsplan festgelegt, dass bei „ der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“

T13

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes ist im entsprechenden Bebauungsplan vorzunehmen.

Gegen die Maßnahme bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.

Hinweis:

Sofern bereits jetzt Maßnahmen zur Löschwasserversorgung für den Bebauungsplan bedacht werden können, sind mindestens 800l/min über 2h in max. 300m Umkreis (nächstgelegener Hydrant max. 150m vom Gebäude entfernt) als Grundschutz für die Löschwasserversorgung einzuplanen.

Im Kataster über Alllastverdachtflächen und Alllasten des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im o. g. Bereich keine Eintragung vorhanden.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken. Folgendes ist zu beachten:

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
2. Sollten Recyclingprodukte eingebaut werden, ist hinsichtlich der Einbaubedingungen (wasserrechtliche Erlaubnis) die Untere Wasserbehörde zu beteiligen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Geijting



Kreisstelle Soest - Ostlinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest
Ostlinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61-20-03/31
vom Wktvz.04.1002 15.04.2014
Bad Sassendorf 22.04.2014

Gemeinde Welver
-Gemeindeentwicklung-
Postfach 47

59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 24. APR. 2014

**31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Die Gemeinde Welver plant die Errichtung eines Feuerwgerätehauses am Ortseingang von Dinker. Nordöstlich davon liegt die landwirtschaftliche Hofstelle Sengerhof, welche von der Firma Heckmann bewirtschaftet wird. Auf der Hofstelle Heckmann wird eine intensive Pferdehaltung mit 9 Pferden, teils Zuchtperden, teils Reitperden betrieben. Die Pferdehaltung reagiert in der Regel schreckhaft auf enorme Einflüsse, insbesondere durch ein Martinshorn. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem neuen Standort, wenn sichergestellt wird, dass nicht mit Martinshorn direkt vom neuen Feuerwgerätehaus los gefahren wird.

Im Auftrag

(Franke)

zu T 16 - Landwirtschaftskammer -

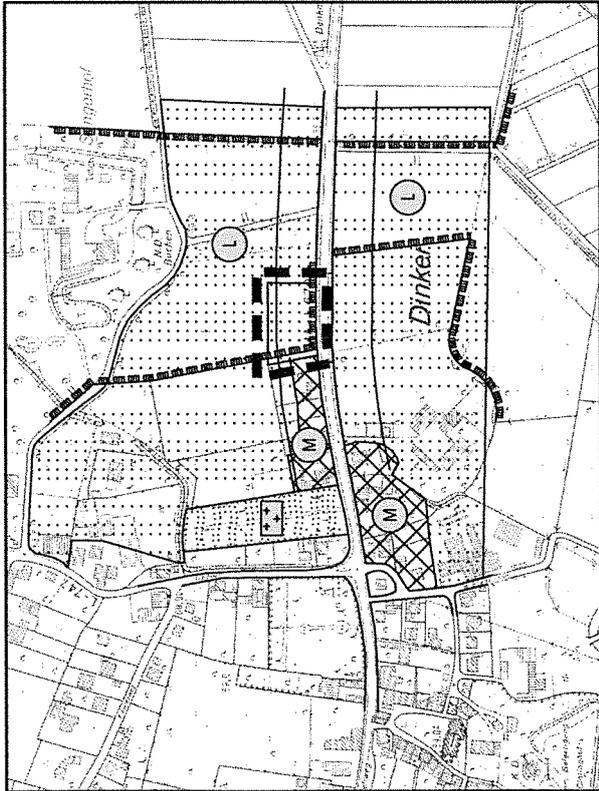
Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die angeführte Hofstelle liegt ca. 150 m nordöstlich des Plangebiets. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die planungsrechtlichen Grundzüge für eine künftige Nutzung als Feuerwehrtstandort geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung des Feuerwehrtstützpunkts (Gebäudestellung, Züwegungen, Anbindung an die L 670 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung. Somit können auf dieser vorbereitenden Planungsebene keine Aussagen zum Einsatz des Martinshorns getroffen werden.

Ein ggf. erforderlicher Einsatz des Martinshorns im öffentlichen Verkehrsraum kann auch im Zuge der Umsetzung nicht geregelt werden. Unabhängig von der vorliegenden Planung ist aufgrund der räumlichen Nähe zur Landesstraße L 670 aber auch heute schon mit derartigen Geräuschen zu rechnen.

Im Hinblick auf eine ggf. mögliche Genehmigung des Bauvorhabens auf Grundlage des § 35 BauGB wurde der Hinweis der Landwirtschaftskammer auf die Schreckhaftigkeit der Tiere bereits zum Entwurf in die Begründung aufgenommen. Dies dient der umfassenden Information im Zuge der Projektplanung und -umsetzung. Sofern erforderlich können konkrete Regelungen zumindest für das Anlagengelände selbst im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt werden. Darüber hinaus gehende Regelungen können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden. Ein weitergehender Handlungsbedarf auf FNP-Ebene besteht nicht.

Abstimmung:
Rat: _____

Darstellung alt



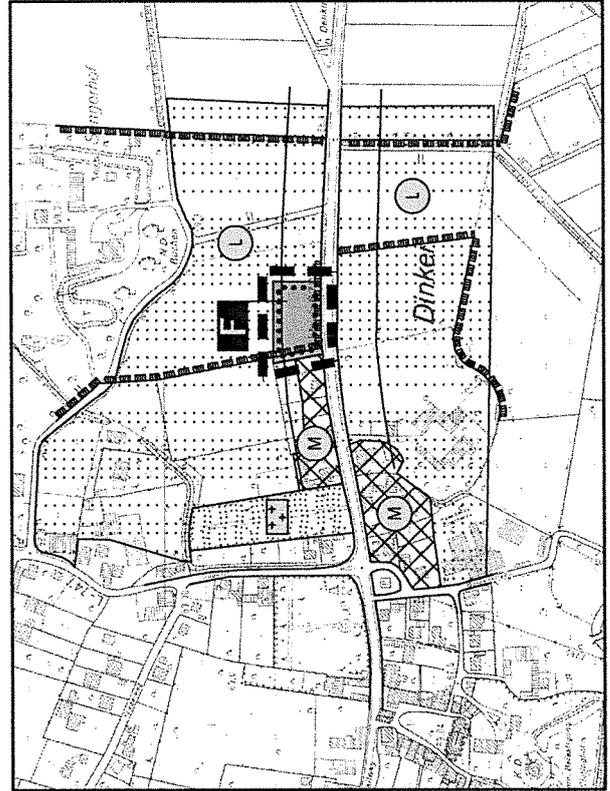
Planzeichenerklärung

-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)
-  Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Landschaftsschutzgebiet (§ 5 (4) BauGB)
-  Geltungsbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

Übernahme aus dem wirksamen FNP im Umfeld zur Information

-  Gemischte Baufläche
-  Landstraße mit Kennzeichnung der anbaufreien Strecken
-  Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof
-  Flächen für die Landwirtschaft

Darstellung neu



Darstellung neu

-  Fläche für Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), Zweckbestimmung: Feuerwehr
-  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Übernahme aus dem wirksamen FNP im Umfeld zur Information:

- siehe oben -

Gemeinde Welver

Bauleitplanung der Gemeinde Welver

31. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil I: Begründung

1. Einführung
2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage
3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen
 - 3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
 - 3.2 Landes- und Regionalplanung
 - 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.4 Boden- und Gewässerschutz
 - 3.5 Altlasten, Kampfmittel und Bergbau
 - 3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege
4. Auswirkungen der Planung
 - 4.1 Verkehr
 - 4.2 Immissionsschutz
 - 4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
 - 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung
5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Teil II: Umweltbericht - Gliederung siehe dort -

31. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Begründung mit Umweltbericht

Juli 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1. Einführung

Planungsanlass für die 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Welver. In diesem Zusammenhang wurden die bisherigen Standorte der Feuerwehr im Gemeindegebiet hinsichtlich ihrer langfristigen Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten überprüft. Dieser Untersuchung wurden verschiedene Standortvarianten (Anzahl/Lage) bezüglich ihrer Erreichbarkeitsradien und Abdeckungsgrade zugrundegelegt. Im Ergebnis soll die Anzahl der Standorte insgesamt verringert werden. Zum Teil werden damit auch Standortverlagerungen erforderlich, um die Erreichbarkeit aller abzudeckenden Gemeindeteile besser gewährleisten zu können.

Die Anforderungen an Feuerwehrhäuser sind in der DIN 14092-1 „Feuerwehrhäuser Teil 1: Planungsgrundlagen“ (April 2012) neu geregelt worden. Die Neuerungen umfassen dabei u.a. veränderte Vorgaben bezüglich der Stellplatzanzahl für Einsatzkräfte, der Stellplatzgröße für Einsatzfahrzeuge und Pkw sowie der Zuordnung von Umfahrungen und Stellplätzen zum Gerätehaus. Diese aktuellen Anforderungen sollen an allen zukünftigen Standorten im Gemeindegebiet gewährleistet werden.

Im Ergebnis der o.g. Neustrukturierung sollen u.a. die Löschruppen Dinker, Dorfwever und Natelyn an einem strategisch günstig gelegenen und langfristig tragfähigen Standort im Ortsteil Dinker zusammenggeführt werden. Der neue Feuerwehrstandort ist auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche am östlichen Siedlungsrand von Dinker, direkt am Hellweg (L 670) geplant. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den künftigen Feuerwehrstandort hat der Rat der Gemeinde Welver die Einleitung der 31. FNP-Änderung beschlossen.

Die zu ändernde Flächendarstellung betrifft eine ca. 0,35 ha große Ackerfläche am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Dinker. Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Westen durch die Gärten der Wohnbebauung an der Landesstraße L 670 sowie im Süden durch die L 670 selbst begrenzt. Lage und Abgrenzung der FNP-Änderung sind weiterhin aus dem Lageplan zu entnehmen.

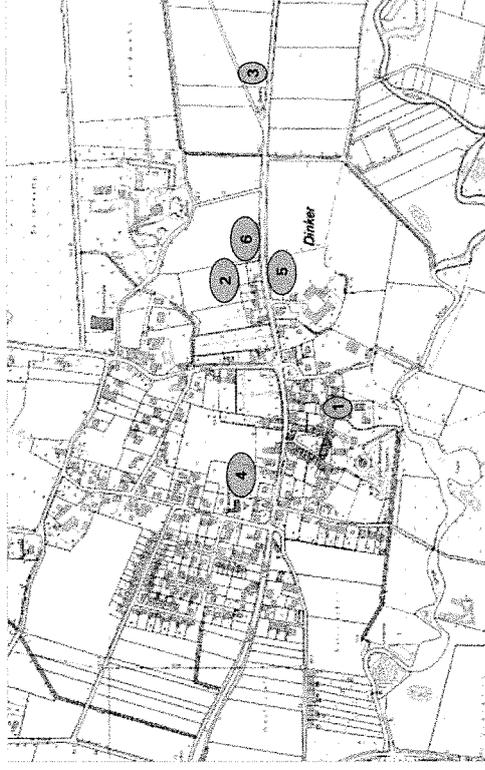
2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Die Gemeinde Welver unterhält bisher 16 Feuerwehrstandorte, um ihren öffentlichen Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Zivilschutzes gerecht zu werden. Eine diesbezügliche Überprüfung der Standorte ergab einen umfangreichen Neustrukturierungsbedarf. Mit Hilfe von Isogenkarten für das gesamte Gemeindegebiet wurden die möglichen strukturellen Alternativen untersucht. Das strategische Zukunftskonzept der Feuerwehr Welver sieht im Ergebnis u.a. eine Zusammenfassung der bisherigen Standorte auf acht Stützpunkte vor, darunter können langfristig fünf bestehende Standorte weiterentwickelt werden. Drei weitere Standorte besitzen aufgrund ihrer Lage, Ausstattung und/oder räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten deutliche Defizite, so dass besser geeignete Standorte gefunden werden müssen. Für den

Standort Dinker wird diesbezüglich der dringendste Handlungsbedarf gesehen. Hier sollen zukünftig die Löschruppen Dinker, Dorfwever und Natelyn zusammengefasst werden. Vor dem Hintergrund der Lage dieser Ortsteile zueinander und mit Blick auf das definierte Schutzziel gemäß Brandschutzbedarfsplan können die potenziellen Einsatzorte innerhalb dieses neuen Einzugsbereichs nur von einem Stützpunkt im Bereich Dinker aus im angestrebten Zeitraum erreicht werden.

Planungsziel der Gemeinde Welver ist somit die Schaffung der baulleitplanerischen Grundlagen für den Neubau eines Feuerwehrstützpunkts im Ortsteil Dinker. Das Feuerwehrhaus stellt eine der Allgemeinheit dienende Anlage dar. Es werden die öffentlichen Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Zivilschutzes wahrgenommen. Der Standort soll ausschließlich diesen Anlagen dienen, anderweitige Nutzungen sind hier nicht geplant.

Für den neuen Standort sind vor dem Hintergrund der zu erfüllenden Aufgabe insbesondere die Kriterien Lage/Erreichbarkeit, Flächengröße und Flächenverfügbarkeit entscheidend. Zukünftig sollen hier zwei Einsatzfahrzeuge untergebracht werden, zudem sind mindestens 18 Pkw-Stellplätze erforderlich. Der hierfür unter Zugrundelegung der DIN 14092-1 überschlägig notwendige Flächenbedarf wurde mit 2.500 m² langfristig als ausreichend erachtet. Die Gemeinde hat daraufhin die potenziellen Flächenreserven innerhalb der Ortslage untersucht und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile gegenübergestellt. Im Ergebnis wurden die folgenden 6 potenziellen Standortalternativen diskutiert und im Vorfeld mit der Bezirksregierung abgestimmt:



Übersicht möglicher Standorte im Ortsteil Dinker (Kartengrundlage: DGK Gemeinde Welver, o. Maßstab)

Standort 1: Derzeitiger Standort „Wiesenstraße“

(Gemarkung Dinker, Flur 5, Flurstücke 69, 518 und 520)

Der derzeitige Stützpunkt der Feuerwehr liegt zentral im Ortskern von Dinker und umfasst ca. 230 m². Der Standort wird durch das bestehende Gerätehaus vollständig ausgenutzt. Dieses kann jedoch die geplanten zwei Einsatzfahrzeuge nicht aufnehmen und auch die erforderlichen Stellplätze und Umfahrungen sind hier nicht realisierbar. Benachbarte Flächenpotenziale für eine Erweiterung des Standorts sind aufgrund der direkt angrenzenden baulichen Nutzungen nicht vorhanden. Zudem ist der Standort über eine Wohnstraße mit kurviger Zufahrt zu erreichen und liegt außerdem in Bezug auf mögliche Lärmimmissionen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der angrenzenden Wohnbebauung. Unter diesen Gesichtspunkten (Größe, Verkehrserschließung, vorbeugender Immissionsschutz) erfüllt dieser Standort die Anforderungen für eine zukunftsfähige Feuerwehr nicht, eine Weiterentwicklung des bestehenden Feuerwehrstandorts scheidet somit aus.

Standort 2: „Hinterland Hellweg“

(Gemarkung Dinker, Flur 5, Flurstück 45)

Der Bereich befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Dinker in zweiter Baureihe im Anschluss an eine hier vorhandene Wohnbauzeile. Die Fläche selbst wird landwirtschaftlich genutzt, liegt im Nahbereich des örtlichen Friedhofs und grenzt westlich an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ahseue zwischen Dinker und Oestinghausen“ an. Der Standort weist grundsätzlich eine ausreichende Größe für die Feuerwehr auf. Nachteilig ist neben der Nähe zur Wohnbebauung (potenzielle Immissionsorte) die fehlende direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Eine Entwicklung zum neuen Feuerwehrstandort ist jedoch unter der Voraussetzung einer konfliktfreien Stüchterschließung zur Anbindung an die L 670 denkbar. Diese Option wurde im Vorfeld untersucht. Unter Inanspruchnahme eines Randstreifens des LSG kann diese Erschließung realisiert werden. Die Untere Landschaftsbehörde hat grundsätzlich die Bereitschaft signalisiert, den betroffenen Randstreifen aus dem Landschaftsschutz zu entlassen.

Standort 3: „Hellweg“

(Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstück 17 tlw.)

Der Standort liegt östlich der Ortslage Dinker im Außenbereich direkt an der L 670 und wird als Ackerfläche genutzt. Er verfügt über eine ausreichende Größe und aufgrund der Lage über eine optimale Verkehrsanbindung. Zur immissionsempfindlichen Wohnbebauung ist ein ausreichender Abstand gegeben (ca. 400 m). Es grenzt auch keine sonstige konfliktträchtige Bebauung an. Die für die feuerwehrtechnischen Anforderungen positiven Lageeigenschaften stellen aus Sicht der Bauleitplanung eher nachteilig dar. Aufgrund seiner städtebaulich nicht integrierten Lage im Außenbereich hat auch die Bezirksregierung grundsätzlich Bedenken hinsichtlich einer Entwicklung dieses Standorts geäußert (Gefährdung Freiraumschutz).

Standort 4: „Ortskern nördlich des Hellwegs“

(Gemarkung Dinker, Flur 5, Flurstück 577)

Der Standort im Kern des Siedlungsbereichs stellt eine größere unbebaute Freifläche dar, die planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet ist. Westlich angrenzend

befindet sich der Kindergarten, ansonsten ist die Umgebungsbebauung auf der Grundlage des § 34 BauGB wohngenutzt. Die Fläche weist für den geplanten Stützpunkt eine ausreichende Größe auf, liegt jedoch aus Sicht der Erschließung in zweiter Baureihe und könnte lediglich über eine zwischen bebauten Grundstücken hindurchführende ca. 4 m breite Zufahrt erschlossen werden. Somit kann hier der erforderliche Standard hinsichtlich einer konfliktarmen Ein-/Ausfahrt insbesondere im Alarmfall nicht erfüllt werden, da die geringe Wegbreite ein sich Kreuzen der an-/ausrückenden Fahrzeuge bedingt. Eine Verbreiterung der Zufahrt scheidet aufgrund der angrenzenden Bebauung und fehlender Flächenverfügbarkeit aus. Zudem stellt sich die Nähe zum Kindergarten mit Blick auf die in der DIN 14092 festgeschriebenen besonderen Anforderungen an ein Feuerwehrgrundstück (Vermeidung einer Gefährdung von Personen) ungünstig dar.

Standort 5: „Südlich Hellweg“

(Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstück 177 tlw.)

Die Flächen südlich des Hellwegs im Anschluss an die vorhandene Bebauung wird derzeit landwirtschaftlich (i.W. als Dauergrünland) genutzt. Die direkt westlich angrenzende Hofstelle bildet derzeit den Ortsrand von Dinker südlich der Landesstraße. Auch an diesem Standort ist grundsätzlich eine ausreichende Größe für die geplante Feuerwehr gegeben. Zu beachten ist hier jedoch die Tatsache, dass eine Hofnahe landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden müsste, die ggf. zu einer Existenzgefährdung des hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs führen könnte. Die Fläche liegt zudem teilweise im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ahse. Sie könnte somit nicht vollständig baulich entwickelt werden. Aufgrund der teilweisen Hochwassergefährdung ist der Standort auch mit Blick auf die Aufgabenerfüllung der Feuerwehr ungeeignet und scheidet somit grundsätzlich aus der weiteren Standortbetrachtung aus.

Standort 6: „Hellweg am östlichen Ortsrand“

(Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstück 174 tlw.; Flur 5, Flurstück 482 tlw.)

Die Fläche schließt direkt an die vorhandene Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Dinker an und wird ackerbaulich genutzt. Vorteilhaft stellt sich hier die direkte Lage an der L 670 und die damit verbundene Erreichbarkeit des Standorts für an-/abrückende Einsatzkräfte dar. Die Fläche liegt jedoch komplett im Landschaftsschutzgebiet „Ahseue zwischen Dinker und Oestinghausen“. Der Landschaftsplan Welver wurde mittlerweile als Satzung beschlossen. Das Vorhaben zur Bebauung steht somit dem Landschaftsschutz entgegen. Um eine Entwicklung der Fläche zu gewährleisten muss somit grundsätzlich eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Nach Gesprächen mit der Unteren Landschaftsbehörde wäre dies mit Blick auf die Rahmenbedingungen und dem öffentlichen Interesse am Vorhaben bei einer fehlenden Alternative für das Feuerwehrgerätehaus denkbar.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Standortalternativen 1, 4 und 5 aufgrund der Rahmenbedingungen grundsätzlich für die Feuerwehr ungeeignete Standorte darstellen. Die drei verbliebenen Alternativen sind aus feuerwehrtechnischer Sicht prinzipiell geeignet, aus bauleitplanerischer Sicht scheidet jedoch Standort 3 wegen seiner isolierten Lage und den damit verbundenen entgegenstehenden Zielen der Raumordnung für eine Entwicklung aus. Es verbleiben somit die Standortalter-

nativen 2 und 6. Wegen ihrer räumlichen Nähe zueinander weisen beide ähnliche Voraussetzungen hinsichtlich der städtebaulichen Integration und der räumlichen Nähe zu immisionsempfindlichen Nutzungen auf. Für Standort 2 spricht die weitgehende Lage außerhalb des LSG, für Standort 6 die direkte Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, die vergleichsweise geringere Flächenversiegelung sowie eine ggf. etwas geringere Betroffenheit der Nachbarn. Beide Standorte wurden mit Blick auf die zeitnah erforderliche Umsetzung des Feuerwehrraums auf ihre grundsätzliche Flächenverfügbarkeit hin überprüft. Im Ergebnis ist eine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit nunmehr bei beiden Varianten gegeben. Da in beiden Fällen eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets gegeben ist, lediglich in etwas unterschiedlichem Umfang und in beiden Fällen die gleiche intensiv genutzte Ackerfläche betroffen ist, die jeweils keine gliedernden Strukturen aufweist, gewichtet die Gemeinde die direkte Anschlussmöglichkeit an das weiterführende Straßennetz gegenüber den betroffenen Belangen des Landschaftsschutzes höher und entscheidet sich für die **Standortvariante 6**.

Die Fläche der vorliegenden 31. FNP-Änderung am östlichen Ortsrand von Dinker verfügt somit über gute Standortvoraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrraums. Sie liegt auch günstig innerhalb des von den drei Löschruppen abzudeckenden Gebiets, so dass im Alarmfall der überwiegende Teil des Einsatzgebiets schnell von Einsatzfahrzeugen erreicht werden kann. Er ist im Alarmfall zudem insbesondere von den Mitgliedern der Löschzüge aus den beiden weiter entfernten Ortsteilen Dorfwelver (ca. 2,4 km südwestlich) und Natelyn (ca. 2,6 km östlich) ähnlich gut über das Landesstraßennetz zu erreichen.

Die ca. 0,35 ha große Fläche ist im **wirksamen Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Welver (Rechtskraft 1980) ebenso wie die hier östlich und nördlich angrenzenden Flächen als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Zudem wurde hier ein Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich in den FNP übernommen. Der Siedlungsbereich westlich ist als gemischte Baufläche in den FNP aufgenommen worden. Südlich angrenzend wird der Heilweg als Landstraße dargestellt, seine bis in den Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung reichenden anbaufreien Strecken sind zusätzlich gekennzeichnet.

Die Feuerwehr der Ortsteile Dinker, Dorfwelver und Natelyn soll aus den genannten Gründen zukünftig im Änderungsbereich angesiedelt werden, so dass die bisherige Zielsetzung des Flächennutzungsplans - *Fläche für die Landwirtschaft* - hier aufgegeben werden soll und stattdessen eine bauliche Entwicklung angestrebt wird. Entsprechend der geänderten Zielsetzung ist an dieser Stelle die Darstellung als *Fläche für Gemeinbedarf* mit der **Zweckbestimmung Feuerwehr** im FNP erforderlich.

Die Fachbehörden des Kreises Soest haben im Vorfeld signalisiert, dass basierend auf der 31. FNP-Änderung eine Genehmigung des Bauvorhabens auf Grundlage des § 35 BauGB möglich sein wird und eine Entlassung der betroffenen Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Der Änderungsbereich wird bislang ackerbaulich bewirtschaftet. Südlich angrenzend verläuft die Landesstraße L 670 (Heilweg), die nach Osten hin in den Ortsteil Natelyn und im Westen über Norddinker in Richtung Hamm führt. Westlich befinden sich ein nicht ausgebauter grüner Weg sowie die in einzelliger Bautiefe am Heilweg errichteten Wohngebäude mit Gartennutzung. Im Norden und Osten schließen sich weitere Ackerflächen an. Im näheren Umfeld befinden sich zudem in Ortsrandlage landwirtschaftliche Hofstellen mit Pferdehaltung (ca. 150 m nordöstlich) und Milchviehhaltung/Bullenmast (ca. 150 m nordwestlich) sowie ein Bio-Hof ohne Tierhaltung (ca. 120 m südlich jenseits der L 670).

Der sich nach Osten hin anschließende Landschaftsraum stellt sich als überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und i.W. ausgeräumt dar. Gliedernde oder landschaftsbildprägende Elemente sind hier nur in untergeordnetem Umfang vorhanden. Etwa 150 m nordöstlich des Änderungsbereichs liegt ein denkmalgeschütztes ehemaliges Rittergut (Sängerhof) mit kleineren Teichanlagen und umgeben von einem kleinteiligen Wäldchen. Südlich der Landesstraße, in rund 200-250 m Entfernung liegen die Auenbereiche der Anse. Hier stellt sich der Landschaftsraum auch weiter in Richtung Süden teilweise kleinteiliger strukturiert dar.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Der **Landesentwicklungsplan LEP NRW (1995)** ordnet die Gemeinde Welver einem Übergangsbereich zwischen der Ballungsraumrandzone der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr im Westen und einem sich nach Osten hin ausdehnenden größeren zusammenhängenden Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur zu. Der LEP NRW wird derzeit neu erarbeitet. Die im Entwurf des neuen LEP NRW nachrichtlich dargestellten Siedlungsflächen wurden aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Das Plangebiet ist demnach aufgrund seiner geringen Siedlungsgröße Teil des Freiraums ohne dass hierdurch die Eigenentwicklung eingeschränkt wird (s.u.). Der Planung grundsätzlich entgegenstehende Ziele sind nicht erkennbar.

Im **Regionalplan Arnsberg**, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aus dem Jahr 2012 ist das Plangebiet der vorliegenden 31. FNP-Änderung ebenso wie die gesamte Ortschaft von Dinker als *allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* festgelegt. Die südlich angrenzende L 670 ist als *Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr* enthalten. Gemäß den Zielsetzungen des Regionalplans sind Planungen und Maßnahmen, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe im Freiraum- und Agrarbereich gefährden, nicht zulässig. Eine notwendige Inanspruchnahme dieser Bereiche für andere Zwecke ist vom Grundsatz her aber nicht ausgeschlossen. Die vorliegende FNP-Änderung von untergeordneter Größe gefährdet nach bisherigem Kenntnisstand keine landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz. Die von der FNP-Änderung betroffene Fläche ist insgesamt an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Mit dem Pächter erfolgte im Vorfeld der Planung eine einvernehmliche Abstimmung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der verbleibenden Flächen. Als überörtlicher Plan legt der Regionalplan zudem grundsätzlich Ortsteile erst ab einer Größenordnung von mindestens 2.000 Einwohnern als

Allgemeine Siedlungsbereiche fest, eine Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile bleibt hiervon unberührt. Der vorliegenden FNP-Änderung entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 1(4) BauGB sind hier nicht erkennbar. Die Bezirksregierung Arnsberg wurde im Rahmen der Standortdiskussion eingebunden und hat mit Schreiben vom 08.05.2014 der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung für diesen Standort gemäß § 34 LPiG zugestimmt.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt. Es grenzen im Norden und Osten weitere landwirtschaftliche Flächen, im Süden die Landesstraße sowie im Westen Gartenflächen an. Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Änderungsbereich selbst und direkt angrenzend keine wertvollen Strukturen oder Elemente vorhanden.

Der **Landschaftsplan IV „Welver“** wurde im Juni 2013 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird nunmehr von Darstellungen des Landschaftsplans erfasst und ist hier als Teil des Festsetzungsraums „Am Dinker Berg“ insbesondere mit dem Entwicklungsziel Erhaltung dargestellt. **Natura 2000-Gebiete** im Sinne des BNatSchG sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das am nächsten gelegene FFH-Gebiet „Wälder um Welver“ beginnt in mehr als 1 km Entfernung südlich des Plangebiets. Der Änderungsbereich wird nicht von **Naturschutzgebieten** erfasst, es befinden sich dort auch keine **geschützten Landschaftsbestandteile** oder **Naturdenkmäler**. Das **Landschaftsschutzgebiet „Ahseane zwischen Dinker und Oestinghausen“** erstreckt sich überwiegend südlich der L 670 und dehnt sich z.T. aber auch nördlich der Landesstraße aus und erfasst somit den Änderungsbereich. Die untere Landschaftshöhe hat hierzu mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund der Ortsrandlage, dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben, der direkten Lage an der Straße und der fehlenden Standortalternative die Schutzziele an diesem Standort zurücktreten können.

Im Biotopkataster geführte **schutzwürdige** bzw. nach BNatSchG gesetzlich **geschützte Biotope** sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Südlich etwa 150 m entfernt vom Änderungsbereich befinden sich stehende und fließende Gewässerbereiche der Ahse, die als Biotop gesetzlich unter Schutz gestellt wurden. Diese werden vom „Ahse-Abschnitt zwischen Natein und Schwammühle“ ca. 150 m südlich sowie von den „Grünländern südöstlich Dinker“ ca. 300 m südöstlich der Änderungsfäche überlagert, die im Biotopkataster als schutzwürdige Biotope mit regionaler Bedeutung erfasst sind. Außerdem liegt ca. 80 m nordöstlich ein weiteres im Biotopkataster geführtes, lokal bedeutsames Biotop („Feldgehölz am Sangerhof“).

3.4 Boden- und Gewässerschutz

Gemäß Bodenkarte NRW¹ stehen im Änderungsbereich **schluffige Lehmböden** als Gley-Pseudogley an. Diese Böden sind durch eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet. Die Böden sind im Oberboden nicht durch Grundwasser oder Staunässe beeinflusst, schwache Staunässe tritt im Unterboden auf. Die Böden sind nach den Kriterien der

¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt 4312 Hamm; Krefeld 1981

landesweit zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen² nicht als schutzwürdig eingestuft worden.

Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Etwa 360 m südlich fließt die Ahse, rund 150 m östlich ein namenloses Gewässer. Der Änderungsbe-reich liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten **Überschwemmungsgebiet**, das Überschwemmungsgebiet der Ahse dehnt sich hier lediglich südlich der L 670 aus. Das gilt auch für den natürlichen Überschwemmungsbereich und die rückgewinnbaren Retentionsflächen des Flusses.

Gemäß Bodenkarte steht das **Grundwasser** zwischen 13 bis 20 dm unter Flur. Der Grundwasserkörper liegt im hydrogeologischen Teilraum „Mergelsteine des Kernmünsterlandes“ und führt i.W. nur sehr wenig Grundwasser.³ Das Plangebiet wird weder von **Trinkwasser-** noch von **Heilquellenschutzgebieten** erfasst.

3.4 Altlasten, Kampfmittel und Bergbau

Im Kataster über **Altlastenverdachtsflächen** und **Altlasten** des Kreises Soest ist für den Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung keine Eintragungen vorhanden. Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen auftreten, besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, die zuständige Behörde (hier: SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest) unverzüglich zu verständigen.

Im Änderungsbereich werden bislang keine **Kampfmittelbelastungen** erwartet. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o.Ä.) sind sämtliche Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist umgehend zu benachrichtigen.

Das Plangebiet liegt über dem **Bergwerksfeld „Saline Sassendorf“** (Eigentümerin: Saline Bad Sassendorf GmbH), ohne dass einwirkungsrelevanter Bergbau bei der Fachbehörde dokumentiert ist. Über mögliche künftige bergbauliche Tätigkeiten ist bislang nichts bekannt.

Das Plangebiet liegt zudem über den Erlaubnisfeldern „CBM-RWTH“ und „Nordrhein-Westfalen“. Die Erlaubnis gewährt hier ein befristetes Recht zum Aufsuchen des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Die Fachbehörde hat hierzu im Verfahren mitgeteilt, dass unter „Aufsuchen“ Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes verstanden werden. Eine Erlaubnis dient lediglich dem vorläufigen Konkurrenzschutz und klärt nur grundsätzlich, wer befristet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsichtsmaßnahmen stellen darf.

² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS

3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet sind keine **Boden- oder Baudenkmäler** bekannt. Im Umfeld des Plangebiets sind denkmalgeschützte Objekte (Sängerhof ca. 150 m nordöstlich, Kriegerdenkmal ca. 200 m östlich) vorhanden. Denkmalpflegerische Belange werden durch die FNP-Änderung soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen auch bisher nicht bekannte Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodentunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen/Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen/pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Die Anbindung des Plangebiets an das regionale Straßennetz erfolgt durch den direkten Anschluss an die L 670. Hierüber ist die gute Erreichbarkeit der durch die Feuerwehr abzudeckenden Ortsteile Dinker, Dorfwelver und Natein grundsätzlich gegeben, ebenso wie die Erreichbarkeit des Stützpunkts durch die einrückenden Einsatzkräfte.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich bisher als anbaufrei gekennzeichnet. Daher erfolgte im Vorfeld der Planung eine Anfrage beim Landesbetrieb Straßenbau NRW. Dieser teilte hierzu mit, dass grundsätzlich die Anlegung einer Zufahrt zur L 670 entsprechend der geltenden Anforderungen (Befestigung, Breite, Sichtweiten, Kurvenausweitungen etc.) möglich ist.

Ein langfristig funktionierender Feuerwehrstandort sollte weitgehend den Anforderungen der DIN 14092-1 auch hinsichtlich der Erschließungsvorgaben genügen. Bei der Standortwahl ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die Pkw-Zufahrt getrennt von der Alarmzufahrt und auf dem Grundstück kreuzungsfrei möglich sein sollte. Zudem müssen ausreichende Flächen für Pkw-Stellplätze vorbehalten werden.⁴ Die Zuordnung der Zu- und Abfahrtswege ist im Zuge der konkreten Vorhabenplanung zu klären. Vor dem Hintergrund der nur insgesamt 2 Einsatzfahrzeuge am Standort wird aber davon ausgegangen, dass dieser hinsichtlich der möglichen Verkehrsanbindung grundsätzlich entwickelbar ist.

Durch den Neubau eines Feuerwehrhauses (Stützpunkt) wird neuer Zu- und Abfahrtsverkehr am Standort entstehen, der sich jedoch allein auf dessen Nutzung durch die

⁴ Gemäß DIN 14092-1 sollte mindestens pro Sitzplatz in den Einsatzwagen am Feuerwehrstandort ein Stellplatz vorhanden sein.

Feuerwehr beschränken wird. Daher wird mit derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die vorhandene Straße ausreichend leistungsfähig ist.

4.2. Immissionsschutz

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung ist im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes zu prüfen, ob die künftig möglichen Nutzungen grundsätzlich realisierbar sind. Konkrete Regelungen und eine entsprechende Berücksichtigung hinsichtlich der Anordnung von Gebäuden, Zuwegungen etc. können auf dieser vorbereitenden Planungsebene des FNP nicht erfolgen. Standortentscheidung und Flächennutzung werden aufgrund des heutigen Kenntnisstands auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wie folgt bewertet:

- Das Umfeld des Plangebiets wird u.a. durch **landwirtschaftliche Nutzungen** geprägt, diesbezügliche Beeinträchtigungen über das ortsübliche Maß hinaus sind nicht anzunehmen. Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung befinden sich ca. 150 m nordöstlich und ca. 150 m nordwestlich des Plangebiets. Die Landwirtschaftskammer hat hierzu im Verfahren mitgeteilt, dass die Tiere schreckhaft auf enorme Lärmeinflüsse reagieren können.
- **Gewerbliche Nutzungen** im Umfeld sind nicht bekannt, gleiches gilt für besondere Vorbelastungen durch **Verkehrslärm** aufgrund der angrenzenden Hauptverkehrsstraße.
- Es liegen auch keine Erkenntnisse über **sonstige relevante Immissionen** für die vorliegende Planung (z.B. Gerüche, Staub, Erschütterungen) vor.

Durch die Nutzung als Stützpunkt der Feuerwehr sind gewisse zusätzliche Lärmimmissionen im umgebenden Landschaftsraum zu erwarten. Relevante Geräuschquellen sind insbesondere ein- und ausfahrende Einsatzfahrzeuge und Pkw, Wartungsarbeiten oder auch das (gelegentliche) gesellige Zusammensein der Feuerwehrleute. Der Standort liegt östlich im Anschluss an die Wohnbebauung entlang der L 670. Durch die geplante Nutzung als Feuerstützpunkt können daher lärmbezogene Beeinträchtigungen hier nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Einsatzhäufigkeit der Feuerwehr wird sich voraussichtlich auf 50 Einsätze pro Jahr belaufen, zusätzlich werden einmal wöchentlich Übungen durchgeführt. Die Zeiträume der potenziell höheren Lärmbelastung werden mit Blick auf die Nutzung als überschaubar eingeschätzt. Die Gemeinde geht somit bisher davon aus, dass die benachbarten Wohnnutzungen nicht übermäßig betroffen sein werden. Nutzungsbedingt unzumutbare und unüberwindbare Immissionsbelastungen an umgebenden Schutzobjekten sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Standortdiskussion wurden im Vergleich der beiden grundsätzlich geeigneten Alternativen untereinander (s. Kapitel 2) ähnliche Voraussetzungen hinsichtlich ihrer jeweiligen Lage zu den Immissionsschutzempfindlichen (Wohn-)Nutzungen festgestellt. Ggf. ist die Betroffenheit der Nachbarn aufgrund der Lage östlich im Anschluss an die Bebauung bei der hier vorliegenden Änderungsfläche etwas geringer einzuschätzen. Nach bisherigem Kenntnisstand wird insgesamt davon ausgegangen, dass der Standort vom Grundsatz her aus Sicht des Immissionsschutzes geeignet ist. Das Erfordernis näherer (gutachterlicher) Untersuchungen auf Ebene des FNP ist nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass in der Projektplanung angemessen auf die

Belange der Nachbarschaft (hier v.a. Wohnen, Tierhaltung) eingegangen werden kann. Eine für die Realisierung des Feuerwahrstützpunkts ggf. erforderliche schalltechnische Untersuchung kann erst im Zuge nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren sinnvoll durchgeführt werden, weil erst auf Grundlage der zu beurteilenden konkreten Projektplanung mit Gebäudestellung, Zuwegungen etc. die Lage der Lärmquellen etc. genau bekannt sein wird. Die Fachbehörde des Kreises Soest hat dieser Einschätzung im Verfahren zugestimmt.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

Fragen der technischen Erschließung und der Wasserwirtschaft sind im Zuge des Verfahrens bzw. der Umsetzung zu klären. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind im Zuge der konkreten Vorhabenplanung und Realisierung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

4.4. Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die **Umweltprüfung** als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der **Umweltbericht** mit Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und mit der Zusammenstellung der Ergebnisse der Bestandaufnahme sowie den bisherigen Beteiligungsschritten wird als **Teil II dieser Begründung** beigefügt.

Der Änderungsbereich wird heute landwirtschaftlich genutzt und hierdurch bewirtschaftungsbedingt geprägt und vorbelastet. Mit der erstmaligen Bebauung dieser Fläche ergeben sich zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch Flächenverlust, Bodenversiegelung, die Veränderung des Ortsrandbereichs etc. Diese Auswirkungen sind jedoch voraussichtlich auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und insgesamt überschaubar. Bislang sind keine umweltbezogenen erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, die durch die Wahl eines anderen Standorts vermieden werden können. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind aus bisheriger Sicht überschaubar und vertretbar.

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Die Fläche unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Mit dieser FNP-Änderung wird somit der dauerhafte Verlust von bisher unversiegelten Ackerflächen vorbereitet. Allerdings sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse bereits durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen überprägt und ggf. vorbelastet.

Der Bau des Feuerwahrstützpunkts einschließlich der erforderlichen baulichen Anlagen bedeutet eine weitgehende **Versiegelung** und damit lokal den vollständigen Verlust

der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entseelung vorgenommen wird. Im Änderungsbereich wird erstmalig eine Bodenversiegelung potenziell ermöglicht. Auch nicht versiegelte Bereiche können durch Befahren verdichtet oder durch Bodenaustausch, Fremdstoffeintrag etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung verändert werden.

Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu begrenzen und geeignete im Siedlungszusammenhang liegende, wenig genutzte Flächen oder Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Der bestehende Standort im Ortskern von Dinker eignet sich aufgrund seiner Größe und der hier zur Verfügung stehenden entwickelbaren Flächen nicht für einen bedarfsgerechten Umbau zu einem langfristig tragfähigen Standort. Über besser geeignete innerörtliche Flächenalternativen verfügt die Gemeinde nicht (s. Standortdiskussion in Kapitel 2). Insbesondere wird hier darauf hingewiesen, dass die ebenfalls als grundsätzlich geeignet ermittelte Fläche am östlichen Ortsrand in zweiter Baureihe (Standort 2) durch die erforderliche Sticherschließung eine höhere Versiegelung des Bodens bewirken würde. Die mit der öffentlichen Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Zivilschutzes (Belange der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). Diesbezüglich weist der Standort insbesondere Lagevorteile hinsichtlich der schnellen Erreichbarkeit auf – zum einen aller abzudeckenden Ortsteile im Gemeindegebiet sowie zum anderen der Feuerwache selbst für die einrückenden Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Alarmfall. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der bereits vorhandenen Beeinträchtigungen werden die Belange des Bodenschutzes hier begründet zurückgestellt.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Durch die Planung können grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der **Eingriffsregelung** in die Abwägung einzustellen und zu behandeln. Im Rahmen der vorbereitenden Änderung des Flächennutzungsplans können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nur grundlegende Aussagen getroffen werden.

Der Änderungsbereich wird bislang ackerbaulich intensiv genutzt. Wertvolle Biotopstrukturen sind nicht vorhanden. Der Geltungsbereich erfasst ein Landschaftsschutzgebiet mit vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzung. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist vom Grundsatz her in Aussicht gestellt worden.

Die überplante ackerbauliche Fläche befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Dinker. Die Änderung des FNP bereitet eine Umwidmung der landwirtschaftlichen Fläche sowie eine bauliche Nutzung einer bislang unversiegelten Ackerfläche vor. Diese weist mit ca. 3.500 m² lediglich eine untergeordnete Größenordnung auf. Aufgrund der mit der Zweckbestimmung Feuerwehr verfolgten Zielstellung (Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben) und den daraus resultierenden Erfordernissen insbesondere bezüglich der Erreichbarkeit ist der Standort hier sinnvoll und vertretbar.

Konflikte mit konkurrierenden oder schutzbedürftigen Nutzungen können u.a. durch erstmalige Versiegelung, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds etc. verursacht

werden. Die vorliegende Planung dient auf Ebene des FNP zunächst der Sicherung von Standort und Fläche. Die überschlägige Prüfung ergibt, dass aufgrund der hiermit vorbereiteten Änderung der Art der Bodennutzung voraussichtlich ein rechnerisches **Eingriffsdefizit** entstehen wird. Die konkrete Ausgestaltung des Feuerwehrstützpunkts hinsichtlich der Anordnung von Gebäuden, Zuwegungen etc. wird erst im Rahmen der Umsetzung bestimmt. Hierzu können zum derzeitigen Planungsstand noch keine Aussagen getroffen werden. Ohne Konkretisierung durch einen verbindlichen Bebauungsplan ist das zukünftige Vorhaben auf Grundlage des § 35 BauGB zu prüfen. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist dann auf Grundlage der konkreten Projektplanung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden, in der der Umfang des Ausgleichs konkret ermittelt werden kann. Die Fachbehörde hat im Verfahren bereits erforderliche **Minderungsmaßnahmen** benannt. So sind Nebenflächen und Wege vorzugsweise in wasserdurchlässiger/teilversiegelter Form auszuheften und zur Einbindung des künftigen Gebäudes in die Landschaft sollen Feldhecken oder (Obst-)Baumreihen angepflanzt werden. Zudem ist ein Teil des Ausgleichsbedarfs durch die Anlage von Säumen, Blühstreifen, Grünland o.ä. abzu decken. Die Änderungsfläche ist ausreichend groß bemessen, um hier eingriffsmin dernde Anpflanzungen unterzubringen. Diese Maßnahmen können insgesamt im Zuge des Genehmigungsverfahrens sachgerecht aufgegriffen und umgesetzt werden.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter)⁵. Danach werden für das Messtischblatt 4313 „Wewer“ für den im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtyp *Äcker/Weinberge* neben einer Fledermausart insgesamt 20 Vogelarten genannt, die hier potenziell vorkommen können.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Das vom LANUV entwickelte System stellt nur übergeordnete Lebensräume mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Änderungsbereich reicht.

Die 31. FNP-Änderung wird insbesondere zu einer erstmaligen Versiegelung durch das Feuerwehrhaus und die weiteren erforderlichen baulichen Anlagen (Stellplätze, Zuwegungen, Hof-/Rangierflächen etc.) führen (**Wirkfaktoren**). Damit verbunden ist der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen. Infolgedessen können insbesondere in Offlandbereichen brütende Vogelarten sowie sonstige geschützte Arten betroffen sein, die die Ackerflächen als ergänzendes Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Das Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzenden Nutzungen bereits heute Störinflüssen ausgesetzt. Mit den sich v.a. nach Norden und Osten hin weiter ausdehnenden ackerbaulichen Flächen stehen aber mindestens gleichwertige Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Die Bedeutung der Fläche für

⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

die Belange geschützter Arten wird daher sowie aufgrund ihrer untergeordneten Größe bisher als gering eingestuft.

Der Gemeinde liegen keine Informationen über das Vorkommen von in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten im Plangebiet vor. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren für den Änderungsbereich nicht. Diese werden aufgrund der genannten Rahmenbedingungen bislang auch nicht für erforderlich gehalten.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren auch im Zuge der Umsetzung. Hier wird insbesondere auf das Tötungsverbot hingewiesen. Außerhalb der Bauleitplanung sind u.a. gemäß Landschaftsgesetz NRW zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten die Ausschlusszeiträume für die Beseitigung von Hecken, Wallhecken und Gebüschen bei der Umsetzung zu beachten. Zudem besteht die Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In diesem Fall ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest unverzüglich zu informieren.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die vorliegende 31. FNP-Änderung hat soweit erkennbar keine Auswirkungen auf Klimaschutzziele und -anforderungen.

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Die vorliegende Planung hat das Ziel, den Neubau eines Feuerwehrstützpunkts zu ermöglichen. Standortentscheidung und Planungsinhalte resultieren aus den grundlegenden Überlegungen zu Lage und zu Verkehrsanbindung und werden nach heutigem Stand für sinnvoll und erforderlich erachtet.

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung vom 24.10.2012 die Einleitung der 31. FNP-Änderung beschlossen. Die frühzeitigen Beteiligungsschritte wurden im Mai/Juni 2013 für den Standort 3 (s. Kapitel 2) durchgeführt. Wegen grundsätzlicher Bedenken seitens der Bezirksregierung gegen den weit außerhalb liegenden Standort hat die Gemeinde die Standortwahl nochmals überprüft und zwei weitere grundsätzlich geeignete Flächen ermittelt. Aufgrund von Lage-, Immissions- und Bodenschutzaspekten sieht die Gemeinde grundsätzlich die Fläche am östlichen Siedlungsrand direkt an der Landesstraße (Standort 6) als geeignet an. Eine Flächenverfügbarkeit konnte jedoch zunächst nur für die Fläche am östlichen Siedlungsrand in zweiter Baureihe (Standort 2) sichergestellt werden. Die politischen Gremien der Gemeinde Welver haben mit Blick auf eine realistische und zeitnahe Umsetzung daraufhin beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsschritte für den Standort 2 erneut durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB erfolgte im Dezember 2013/Januar 2014. Das FNP-Änderungsverfahren grundsätzlich in Frage stellende Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Die aufgeworfenen Fragen und Anregungen sind i.W. im Rahmen künftiger Umsetzungsverfahren aufzugreifen und zu regeln. Im Zuge des Verfahrens haben

aber insbesondere die nunmehr benachbarten Anwohner die Standortwahl kritisch kommentiert.

Nach daraufhin nochmals intensiv geführten Gesprächen konnte die Flächenverfügbarkeit für den favorisierten Standort 6 letztlich hergestellt werden. Den o.g. Bedenken der benachbarten Anwohner wurde damit gefolgt. Mit Ratsbeschluss vom 26.03.2014 wurde das Planverfahren im Ergebnis für den Standort 6 fortgeführt.

Der Entwurf der 31. FNP-Änderung hat im April/Mai 2014 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(2) BauGB im gleichen Zeitraum um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine inhaltlich neuen Anregungen und Bedenken vorgetragen. Der wiederholt vorgetragenen Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, das Plangebiet und die Darstellung der westlich angrenzenden gemischten Bauflächen zu erweitern, kann nicht gefolgt werden, da dies dem alleinigen Planungsziel dieser FNP-Änderung (Vorbereitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Zivilschutzes) nicht entspricht. Die von den Fachbehörden vorgetragenen Hinweise zu Eingriffsregelung, Arten-, Brand- und Bodenschutz sowie zu immissions-schutzrechtlichen Fragen können soweit erforderlich sachgerecht im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgegriffen und geregelt werden.

Auf die Beratungsunterlagen des Rats der Gemeinde Welver und seines Fachausschusses wird ergänzend verwiesen.

Welver, im Juli 2014

Gemeinde Welver

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

1. Einleitung
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele der 31. Änderung des Flächennutzungsplans – Kurzdarstellung
2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
3. Umweltbezogene Ausgangssituation
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
6. Planungsalternativen
7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung
8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Umweltbericht zur 31. FNP-Änderung der Gemeinde Welver

als Teil II der Begründung

Entwurf, März 2014
Nachtrag Juli 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2, 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan (FNP) oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB dargelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts zur 31. FNP-Änderung wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der § 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern besteht aufgrund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen (z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen – Boden (Versiegelung) – Wasser). Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 31. Änderung des Flächennutzungsplans - Kurzdarstellung

Planungsanlass für die 31. FNP-Änderung ist die angestrebte Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Welver. Hiernach sollen u.a. die Löschruppen Dinker, Dorfwelver und Natein an einem strategisch günstig gelegenen und langfristig tragfähigen Standort im Ortsteil Dinker zusammengeführt werden. Der bisherige Standort der Feuerwehr Dinker genügt diesen Anforderungen nicht. Geeignete Flächenreserven stehen der Gemeinde innerörtlich nicht zu Verfügung. Ein hinsichtlich Lage/Erreichbarkeit, Flächengröße und -verfügbarkeit geeigneter Standort befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Dinker direkt an der L 670.

Im wirksamen FNP der Gemeinde Welver ist die rund 3.500 m² große, zu entwickelnde Fläche bisher als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Nachrichtlich wurde zudem ein Landschaftsschutzgebiet in den FNP übernommen. Zur Umsetzung des Vorhabens, einen gemeinsamen Feuerwehrstützpunkt für die Löschruppen Dinker, Dorfwelver und Natein auf einem Standort am östlichen Rand der Ortslage Dinker zu entwickeln, ist somit die Änderung des FNP erforderlich. Zukünftig soll diese Fläche als *Gemeinbedarfsfläche* mit der *Zweckbestimmung Feuerwehr* dargestellt werden.

Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde von Grundsatz her in Aussicht gestellt.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I (Begründung) zur 31. FNP-Änderung verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Änderungsverfahren im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen bedeutsam:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Landesentwicklungsplan LEP NRW - Übergangsbereich zwischen Ballungsraumandzone der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr und einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur - Entwurf neuer LEP NRW: Freiraum	- Eigenentwicklung von Ortsteilen bei Darstellung/Festlegung Freiraum-/Agrarbereich unbenommen - keine überlagernden Freiraumnutzungen
Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	<i>Entgegenstehende umweltrelevanten Darstellungen/Festsetzungen auf Ebene der Raumordnung sind nicht vorhanden.</i>
Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver - Fläche für die Landwirtschaft	- Änderung der Entwicklungsabsicht von einer Landwirtschaftsfläche zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (Ziel der 31. FNP-Änderung)
Entgegenstehende umweltrelevante Darstellungen im FNP sind nicht vorhanden.	- Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr östlich im Anschluss an gemischte Bauflächen - Prüfung auf mögliche nutzungsbedingte unzulässige und unüberwindbare Immissionsbelastungen an umgebenden Schutzobjekten - Standortscheidung im Sinne der Konfliktvermeidung für Fläche östlich im Anschluss an Bestandsbebauung, verkehrlich gut angebunden
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Ziel: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, z.B. Lärm) sowie des Vorbeugens vor solchen Umwelteinwirkungen - Hervorzuheben ist § 50 BImSchG „Trennungsgelot unzutraglicher Nutzungen“ - Einschlägige Verordnungen und Vorschriften sind einzubeziehen (TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Verkehrs-lärmschutzVO (16. BImSchV))	<i>Das Trennungsgelot nach BImSchG kann aufgrund der Lage umgesetzt werden.</i>

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen - §§ 18, 21 BNatSchG, § 1a(3) BauGB sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW): Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen (Eingriffsregelung nach BNatSchG bzw. BauGB) - §§ 19, 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind <p>Landschaftsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan IV „Welver“, hier Festsetzungsraum „Am Dinker Berg“ mit Entwicklungsziel „Erhaltung des Landschaftsraums“ <p>Schutzgebiete und Schutzobjekte nach BNatSchG und Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) - Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld. - Kein FFH-Gebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld - FFH-Gebiet „Wälder um Welver“ in mehr als 1 km Entfernung südlich des Plangebiets - Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld - Keine gesetzlich geschützten Biotop im Plangebiet - geschütztes Biotop GB 4313-0238 ca. 150 m südlich des Plangebiets jenseits der L 670, zu schützende stehende und fließende Gewässerbereiche der Ahse - Keine schutzwürdigen Biotop im Plangebiet - ca. 150 m südlich schutzwürdiges Biotop „Ahse-Niederung zwischen Natelyn und Schwannemühle (BK-4313-066) mit regionaler Bedeutung - ca. 300 m südöstlich schutzwürdiges Biotop BK-4313-0054 „Grünländer südöstlich Dinker“ mit regionaler Bedeutung - ca. 80 m nordwestlich schutzwürdiges Biotop BK-4313-052 „Feldgehöiz am Sängerhof“ mit lokaler Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der Flächengröße auf den Über-schlägig ermittelten Flächenbedarf des Stütz-punkts einschließlich Eingrünungsflächen - Änderungsfläche im direkten Anschluss an Sied-lungskörper und im anthropogen vorgeprägten Siedlungszusammenhang - Grundsatzabwägungen zur Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB entsprechend der vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prü-fung nach der Handlungsempfehlung der zustän-digen Ministerien
<p><i>Im Ergebnis keine verbleibenden entgegenstehenden Ziele.</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bodenbodenschutzgesetz (BBodSchG) – Boden-schutzklausel nach § 1a(2) BauGB i.V.m. § 5 Tff. BBodSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung von Bodenversiegelungen - Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen - Wieder-/Umnutzung von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen - Schutz von Böden mit hochwertigen Bodenfunk-tionen, gemäß § 2(1) BBodSchG <p><i>Im Ergebnis keine entgegenstehenden Ziele.</i></p> <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswas-sergesetz (LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer als Bestandteil des Natur-haushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Le-bensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutz-bares Gut - Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung (Siche-rung öffentlicher Wasserversorgung, Vermei-dung von Hochwasser) - Schadloose Abwasserentsorgung (Schmutz-, Nie-derschlagswasser), u.a. § 51a LWG NRW: Ver-sicherung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer, so-fern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. <p><i>Im Ergebnis keine verbleibenden entgegenstehenden Ziele.</i></p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissen-schaftliche Erforschung von Denkmälern - Sicherung einer angemessenen Gestaltung der Umgebung von Denkmälern <p><i>Im Ergebnis keine verbleibenden entgegenstehenden Ziele.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Standortentscheidung im Sinne einer möglichst geringen Neuversiegelung für Fläche östlich im Anschluss an Bestandsbebauung - keine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden - Kein räumlicher Bezug zu Oberflächengewässern, Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten - Klärung von Fragen der Versickerung des Nieder-schlags auf nachgelagerten Verfahrensebenen
<p><i>Im Ergebnis keine verbleibenden entgegenstehenden Ziele.</i></p>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des für die Planung rele-vanten Umweltzustands und der eventuellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der § 1 ff. BauGB.

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Men-schen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Ortslage Dinker im Anschluss an eine Wohnbauzelle mit Hausgärten und grenzt direkt nördlich an die Landesstraße L 670 (Hellweg) an. Die Fläche des Änderungsbereichs wird bislang ackerbaulich intensiv genutzt. Nördlich und östlich erstrecken sich weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Ca. 150 m nordöstlich liegt ein denkmalgeschütztes ehemaliges Rittergut mit kleinen Teichen und einem nach Süden vorgelagerten Wäldchen. Insbesondere in Richtung Osten ist der Landschaftsraum durch seine intensive landwirtschaftliche Nutzung überwiegend ausgeräumt, prägende/gliedernde Landschaftselemente fehlen weitgehend. Der Landschaftsraum südlich der Landesstraße wird zunehmend kleinteiliger, in rund 200-250 m Entfernung beginnen die Auenbereiche der Ahse.

Die äußere Erschließung des Plangebiets und damit der Anschluss des Standorts an das öffentliche Straßennetz ist über die L 670 gewährleistet.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Am östlichen Ortsrand von Dinker ist eine wirksame Ortsrandeingerünung im Übergangsbereich der Bebauung in den freien Landschaftsraum teilweise durch Bepflanzungen mit Einzelbäumen und Hecken entlang der Gartengrenzen vorhanden.

Eine Erholungsfunktion des Plangebiets ist aufgrund der Lage im Übergang zum freien Landschaftsraum gegeben, wird aber durch die angrenzende überwiegend intensive Ackernutzung auch teilweise gemindert. Bedeutsame Rad- und Wanderwege sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Wegebeziehungen bestehen jedoch allgemein über die zahlreichen Wirtschaftswege.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden nach dem heutigen Planungsstand folgende Aussagen getroffen:

- Im Umfeld sind keine Belastungen durch gewerbliche Betriebe bekannt.
- Eine besondere Vorbelastung durch den Verkehr (insbesondere auf der L 670) ist nicht bekannt.
- Westlich an den Änderungsbereich schließen sich Wohnnutzungen an.
- Auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es saisonbedingt zu allgemeinen, unvermeidbaren ortsüblichen Emissionen (z.B. Geräusche, Staub, Geruch) durch die landwirtschaftliche Nutzung kommen, insbesondere zur Erntezeit. Es sind jedoch keine diesbezüglichen Konflikte mit der benachbarten Wohnbevölkerung bekannt.
- Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung befinden sich ca. 150 m nordöstlich (Pferde) und ca. 150 m nordwestlich (Milchvieh/Bullenmast) des Plangebiets. Die Tiere können schreckhaft auf enorme Lärmeinfüsse reagieren.
- Erkenntnisse über bestehende weitere Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe (z.B. Rauch, Ruß, Staub, Abgase) oder sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen etc.) liegen nicht vor.

d) Hochwasserschutz

Die Fläche der vorliegenden 31. FNP-Änderung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Das Überschwemmungsgebiet der Ahse dehnt sich ebenso wie ihr natürlicher Überschwemmungsbereich und die rückgewinnbaren Retentionsflächen südlich der L 670 aus.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind weder Altlasten, Altlastenverdachtsflächen noch Kampfmittelvorkommen bekannt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Im angrenzenden Siedlungsbereich von Dinker werden die anfallenden Abfälle bereits getrennt gesammelt und entsorgt. Konflikte und Schwierigkeiten sind nicht bekannt. Ein Anschluss des Feuerwehrrandorts an die im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungssysteme ist grundsätzlich möglich.

3.2 Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Das Plangebiet grenzt direkt an den bebauten Siedlungsbereich von Dinker an. Es umfasst ausschließlich ackerbaulich intensiv genutzte Flächen. Diese Nutzungen setzen sich weiter nach Norden und Osten fort. Durch L 670 ist eine gewisse Trennwirkung gegeben.

Der Änderungsbereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, das sich vor allem südlich des Hellwegs erstreckt und sich nach Norden bis zum Sägerhof ausdehnt. Im Plangebiet befinden sich jedoch weder Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotope gemäß BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten. Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs besteht folgende naturschutzfachliche Situation:

- Südlich des Änderungsbereichs:

Die Biotopverbundfläche „Ahseauen und Ahsewiesen“ von herausragender Bedeutung beginnt südlich der Landesstraße und dehnt sich hier weiter entsprechend des Flussverlaufs aus. Die Verbundfläche erfasst auch die als Biotop GB-4313-0238 zu schützenden stehenden und fließenden Gewässerbereiche der Ahse (ca. 150 m südlich) sowie die im Biotopkataster NRW¹ erfassten schutzwürdigen Biotope regionaler Bedeutung „Ahse-Abschnitt zwischen Natelyn und Schwannemühle“ (BK-

¹ „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

4313-066) und „Grünländer südöstlich Dinker“ (BK-4313-0054) etwa 150 m südlich bzw. 300 m südöstlich des Änderungsbereichs.

- Nördlich des Änderungsbereichs:

Der Bereich des Sängerbios (ca. 80 m entfernt vom Plangebiet) ist als Biotopverbund „Feldgehölze im Bereich Eimsen, Dinker, Heimtrop“ von besonderer Bedeutung. Die Verbundfläche erfasst auch das als schutzwürdige Biotop geführte „Feldgehölz am Sängerbios“ (BK-4313-052).

Diese geschützten bzw. schutzwürdigen Biotop sind (Teil-)Lebensräume für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten und haben teilweise auch die Funktion als Trittschneidewege. Sie weisen jedoch durch zwischenliegende Nutzungen und Strukturen keinen räumlichen Bezug zum Plangebiet der FNP-Änderung auf.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in NRW herausgegeben (Messtischblätter). Für das Messtischblatt 4313 „Welver“² können innerhalb des im Änderungsbereich vorherrschenden Lebensraumtyps *Acker/Weinberge* insgesamt eine Fledermaus- und 20 Vogelarten potenziell vorkommen. Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenspiéger	G
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U
<i>Circus pygagus</i>	Wiesenweihe	S +

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/ungezureichend, S = schlecht

Von den hier aufgeführten Arten befinden sich Rohrweihe, Rebhuhn, Turttaube und Schleiereule in ungünstigem Erhaltungszustand. Für Wiesenweihe, Wachtelkönig und Rotmilan ist ein schlechter Erhaltungszustand festgehalten.

Zu beachten ist dabei, dass das vom LANUV entwickelte System insgesamt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen darstellt, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Änderungsbereich reicht. Der Gemeinde liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen vor.

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

men gefährdeter bzw. geschützter (Tier-)Arten im überplanten Bereich vor. Floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen sind nicht vorhanden.

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß Bodenkarte NRW³ stehen im Änderungsbereich schluffige Lehmböden als Gley-Parabraunerde an. Diese haben sich aus Löss über Sandlöss gebildet und weisen hohe Erträge auf. Sie sind empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar. Ihre Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Böden sind durch eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet. Grundwasser- und Staunäseeinfluss im Oberboden besteht nicht, schwache Staunässe tritt im Unterboden auf. Nach den Kriterien der landesweit zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁴ ist das Plangebiet nicht als schutzwürdig eingestuft worden.

3.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine **Fleß- oder Stillgewässer** vorhanden. Südlich, etwa 360 m entfernt fließt die Ahse, rund 150 m östlich ein kleines namenloses Gewässer. Ca. 150 m nordöstlich befinden sich die kleinen Teiche des ehemaligen Ritterguts Sängerbios. Die Gewässer im Umfeld weisen keinen räumlichen Bezug zum Standort auf.

Gemäß Bodenkarte steht das **Grundwasser** zwischen 13-20 dm unter Flur. Der Grundwasserkörper liegt im hydrogeologischen Teilraum „Mergelsteine des Kernmünsterlandes“ und führt i.W. nur sehr wenig Grundwasser.⁵

Die Fläche der vorliegenden 31. FNP-Änderung liegt weder innerhalb noch in räumlicher Nähe eines **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets**.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das **Klima** im Raum Welver ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Außenbereich, östlich im Anschluss an den Siedlungskörper Dinker. Mit Blick auf Hauptwindrichtung und Lage des Plangebiets zur im Zusammenhang bebauten Ortslage ist im Änderungsbereich keine besondere Funktion hinsichtlich Kaltluftentstehung und Durchlüftung zu erwarten. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Dinker bzw. zu den lokalklimatischen Verhältnissen im Änderungsbereich liegen nicht vor.

Vorbelastungen in Form von Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Emittenten sind im Untersuchungsraum im ortstypischen Maß vorhanden, so durch die südlich

³ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt 4312 Hamm; Krefeld 1981

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS

direkt angrenzende Landesstraße L 670 und ggf. durch die landwirtschaftlichen Nutzungen (Gülle ausbringen). Es liegen jedoch keine Hinweise auf eine besondere Konfliktlage bzw. Beeinträchtigungen vor.

3.6 Schutzgut Landschaft

Die zur Überplanung vorbereiteten Flächen liegen im Außenbereich im Anschluss an den Siedlungsbereich und in räumlicher Nähe zum Ortskern. Das Landschaftsbild ist bereits durch anthropogene Nutzungen geprägt. Der Planbereich wird lediglich durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet, begleitende Ackerrandstrukturen (Feldhecken, Ackerrandstreifen/Säume o.ä.) sind nicht vorhanden. Westlich befindet sich der bebaute Siedlungsbereich von Dinker mit dörflichen Strukturen und landwirtschaftlichen Hofstellen in Ortsrandlage. Nordöstlich prägen die Gehölze im Bereich des Sängers Hofes das Landschaftsbild. Insbesondere in Richtung Osten ist der Landschaftsraum durch seine intensive landwirtschaftliche Nutzung überwiegend ausgeräumt und durch zahlreiche Wirtschaftswege zerschritten. Prägende und/oder gliedernde Landschaftselemente prägend, der Landschaftsraum wird hier kleinteiliger. In rund 200-250 m Entfernung beginnen die Auenbereiche der Ahse.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Boden- und Baudenkmäler sind im Bereich dieser 31. FNP-Änderung nicht bekannt. Ca. 150 m nordöstlich liegt ein denkmalgeschütztes ehemaliges Rittergut mit kleinen Teichen und einem Wäldchen. Es bestehen aufgrund des vorgelagerten Gehölzbestands keine direkten Sichtbeziehungen zu diesen denkmalgeschützten Gebäuden. Rund 200 m östlich befindet sich ein Kriegerdenkmal, das um 1900 errichtet wurde. In seinem näheren Umkreis sind jedoch keine aktiven Kampfhandlungen nachzuweisen.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Schutzgüter können im Allgemeinen durch bau-, anlagen- und nutzungsbedingte Faktoren sowohl kurz- als auch langfristig beeinflusst werden. Nachfolgend wird jeweils schutzgutbezogen die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 eine erste Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen:

- als Alteigentümer, Pächter oder Nachbar, der z.B. durch die geplante Nutzung eine Veränderung in seinem bisherigen Wohn- (und Arbeits-)Umfeld erfährt sowie
- als künftiger Nutzer, dessen Belange im Nutzungskonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

Diese möglichen Auswirkungen betreffen im Bereich der 31. FNP-Änderung v.a. die Bewohner im Umfeld und hier insbesondere die dem Plangebiet am nächsten liegenden Wohngebäude im westlichen Anschluss. Der Änderungsbereich ist über die L 670 (Hellweg) erschlossen. Belastungen und Auswirkungen sind für die Anlieger insbesondere in der Bauphase im Zuge der späteren Realisierung des Feuerwehrstützpunkts zu erwarten. Hier ist mit einem bei derartigen Bauvorhaben üblichen Maß an Lärm, Staub und Abgasen durch Bautätigkeit, Fahrzeugverkehr etc. zu rechnen. Durch den direkten Anschluss an den Hellweg kann der Baustellenverkehr unproblematisch abgewickelt werden.

Außerdem werden mit der Änderung in eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr neue benachbarte Nutzungen hinzutreten. Vorbereitet wird dadurch die Errichtung von Anlagen des Feuerwehrstützpunkts mit zugehörigen Hof- und Freiflächen auf einer bisher unbebauten Fläche. Hiermit verbunden ist auch eine Veränderung der Blickbeziehungen.

Durch die Überplanung der bisher ackerbaulich genutzten Flächen ist zum anderen die Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe zu prüfen. Die Fläche des Änderungsbereichs ist insgesamt an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Mit dem Pächter ist im Vorfeld der Planungen eine einvernehmliche Abstimmung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten seiner verbleibenden Flächen erfolgt. Seine Existenzfähigkeit ist durch die Planung auch vor dem Hintergrund der untergeordneten Flächeninanspruchnahme nicht gefährdet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Dinker im bisher unbebauten Außenbereich, hier aber direkt im Anschluss an die Bebauung entlang des Hellwegs. Eine Minderung der Einwirkung durch die Anlage des Feuerwehrstützpunkts ist durch Auflagen zur Begrünung mit ortsrandschließenden Strukturelementen im Rahmen der Baugenehmigung vorzunehmen.

Der für die landschaftsbezogene Naherholung im Untersuchungsraum bedeutsame Charakter des Freiraums und das landwirtschaftliche Wegenetz bleiben im Rahmen der Planung erhalten. Ein Verlust der Naherholungsfunktion wird durch die Änderung des FNP nicht bewirkt.

Verbleibende nachteilige Auswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Im Zuge vorliegender Änderungsplanung wird eine bislang für die landwirtschaftliche Nutzung vorgehaltene Fläche von ca. 0,35 ha für die Nutzung durch die Feuerwehr vorbereitet. Dadurch ist künftig nutzungsbedingt im umgebenden Landschaftsraum mit gewissen Lärmimmissionen, z.B. durch ein-/ausfahrende Fahrzeuge, Wartungsarbeiten und gelegentliches geselliges Zusammensein der Mitglieder der Feuerwehr, zu rechnen. Die Anlieger sind allerdings schon von Immissionen aus dem bestehenden Straßenverkehr auf der Landesstraße und saisonbedingt ggf. durch landwirtschaftlichen Verkehr (v.a. während der Aussaat- und Erntezeiten) betroffen.

Es wird erwartet, dass einmal wöchentlich Übungen auf dem Gelände der Feuerwehr stattfinden werden, zudem wird im Schnitt mit ca. einem Einsatz pro Woche gerechnet. Die Zeiträume der potenziell höheren Lärmbelastung werden somit voraussichtlich überschaubar sein. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass die anschließenden Wohnnutzungen nicht übermäßig betroffen sein werden und nutzungsbedingt überwindbare und unzumutbare Immissionsbelastungen an umgebenden Schutzobjekten nicht zu erwarten sind. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird es ggf. erforderlich sein, die möglichen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen auf Grundlage der konkreten Projektplanung weitergehend zu prüfen. Sich hieraus ggf. ergebende Minderungsmaßnahmen können angemessen im Zuge der Umsetzung gelöst werden. Das Trennungsgebot wird durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr im Anschluss an gemischte Bauflächen weiterhin beachtet.

Gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer können die auf den Höfen im nördlichen Umfeld des Änderungsbereichs gehaltenen Tiere schreckhaft auf den Einsatz des Martinshorns reagieren. Die Höfe befinden sich jeweils ca. 150 m entfernt vom Standort und somit ähnlich weit entfernt von der hier verlaufenden L 670. Zum Einsatz des Martinshorns können auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP noch keine Aussagen getroffen werden. Der Hinweis kann im Rahmen der Umsetzung bei der konkreten Ausgestaltung des Anlagengeländes berücksichtigt werden. Zu bedenken ist jedoch, dass das Plangebiet direkt an die überörtlich bedeutsame Landesstraße anschließt. Hier ist im öffentlichen Verkehrsraum auch heute schon mit derartigen Geräuschen zu rechnen, dies kann durch die vorliegende Planung nicht beeinflusst werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Untersuchungsraum bzw. das Erfordernis für Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans sind somit insgesamt nicht erkennbar.

d) Hochwasserschutz

Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

e) Bodenverunreinigungen

Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Durch die Planung werden aufgrund zu erfüllender technischer Anforderungen keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der sachgerechten Ver- und Entsorgung gesehen.

4.2 Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere

Im Zuge des Planverfahrens ist zu betrachten, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von geschützten Arten verteidigt oder getötet werden können oder deren Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Der Prüfung ist die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW⁶ zugrunde zu legen. Durch die Planung ist mit dem Eintreten der in der Handlungsempfehlung aufgeführten bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen, hier v.a.:

- Verlust des Biotoptyps Acker, Fortentwicklung des angrenzenden Siedlungsbiotops (Erweiterung um der Änderungsfläche),
- Veränderung des belebten Oberbodens durch Verdichtung und Versiegelung infolge der Neuerrichtung baulicher Anlagen, Hofflächen und Wege für die Feuerwehr sowie
- Änderung der Nutzungsintensität durch regelmäßige Übungen und gelegentliche Einsätze auf derzeit eher saisonal beanspruchten Flächen.

Auswirkungen der Planung auf Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope sowie auf die Funktion der Biotopverbundflächen sind aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs insgesamt nicht erkennbar. Es werden jedoch Flächen des Landschaftsschutzgebiets in Anspruch genommen.

Der Wandel der Lebensraumstrukturen und die Veränderungen der Bodenstrukturen bringen Auswirkungen auf Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche von im Plangebiet lebenden Tieren und Pflanzen mit sich. Damit kann es grundsätzlich zur Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes im Änderungsbereich kommen. Es liegen jedoch keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor. Das vorliegende Plangebiet unterliegt Störeinflüssen durch die bisherige ackerbauliche Bewirtschaftung, durch vorhandene Bebauung im Umfeld und die Landesstraße. Die Gemeinde geht mit Blick auf die Lage des Änderungsbereichs im direkten Anschluss an den Siedlungskörper sowie aufgrund der untergeordneten Plangebietsgröße und der vorhandenen Biotopstrukturen davon aus, dass dieser keine relevante Bedeutung für ggf. vorkommende planungsrelevante Arten besitzt und diese von der Änderungsplanung nicht maßgeblich betroffen sind. Sofern diese ggf. beispielsweise als Nahrungsgast im Plangebiet vorkommen, geht die Gemeinde aufgrund der ähnlichen Strukturen im Umfeld davon aus, dass diese dort ausreichende Ausweichmöglichkeiten finden. Insbesondere in Richtung Osten und Norden stehen gleichwertige Ackerflächen in ausreichendem Umfang zu Verfügung.

⁶ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf

Insgesamt sind hier keine Belange erkennbar, die gegen die Änderung der Flächennutzungsplanerstellung sprechen. Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich auf Ebene des FNP sind nicht erforderlich.

Die Artenschutzthematik ist über die Ebene der Bauleitplanung hinaus entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch im Zuge der Genehmigungsverfahren und der Realisierung des Feuerwehrtützpunkts zu beachten.

4.3 Schutzgut Boden

Mit der 31. FNP-Änderung werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet. Gegenüber dem heutigen Bestand wird eine zusätzliche Beanspruchung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten, ertragreichen und un bebauten Ackerfläche ermöglicht.

Die Größe des Änderungsbereichs wurde auf den überschlägigen Flächenbedarf für den Feuerwehrtützpunkt beschränkt. Zudem wurde im Zuge der Standortdiskussion darauf geachtet, möglichst einen Standort zu finden, der abzüglich des für die Feuerwehr erforderlichen Flächenbedarfs nur geringe zusätzliche Versiegelungen erfordert. Dem Standort wurde daher u.a. auch wegen der nicht erforderlichen Stickerschließung und der damit verbundenen geringeren Versiegelung des Bodens der Vorrang gegeben.

Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr wird grundsätzlich eine Versiegelung des Bodens durch die baulichen Anlagen des Feuerwehrtützpunkts sowie die Befestigung von Freiflächen vorbereitet. Dies bedeutet lokal den vollständigen Verlust des Bodens als Produktionsfläche für Lebensmittel, als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung sowie als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen. Über diesen Zielkonflikt zwischen Bodenanspruchnahme und Versiegelung/Bodenschutz ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden. Eingriffsmindernd können die im Zuge der Vorhabenumsetzung erforderlichen Eingriffsmaßnahmen wirken. Zudem können Nebenflächen und Wege – sofern mit den Anforderungen an die Ausgestaltung des Feuerwehrstandorts möglich – vorzugsweise in wasserdurchlässiger bzw. teilversiegelter Form ausgeführt werden. Entsprechende Regelungen können jedoch erst auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene sinnvoll getroffen werden. In der Begründung ist ein entsprechender Hinweis enthalten.

Aus heutiger Sicht werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vor dem Hintergrund der vorbereiteten Nutzung und der untergeordneten Größe des Änderungsbereichs insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gesehen. Rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen werden nicht in Anspruch genommen.

4.4 Schutzgut Wasser

Versiegelte Flächen stehen grundsätzlich nicht mehr für die Grundwasserneubildung durch die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Die Versiegelung des Bodens sowie die Veränderung der Nutzung beeinflussen hier den Wasserhaushalt, u.a. durch das Abführen des Niederschlagswassers in die Kanalisation.

Aufgrund der untergeordneten Flächengröße werden die Versiegelung und damit auch die Beeinflussung des Wasserhaushalts insgesamt aber gering ausfallen. Ggf. mögliche Minderungsmaßnahmen zur Versickerung des anfallenden Regenwassers von den Dachflächen können im Rahmen der Umsetzung angemessen berücksichtigt werden. Ggf. entfallen durch die Umnutzung lokal auch bisherige Beeinträchtigungen des Grundwassers durch z.B. Düngemittelleintrag.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässern oder des Grundwassers sind im Zusammenhang mit dieser FNP-Änderung insgesamt nicht erkennbar. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der eingeschränkten Bebauung und Nutzung werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine besonderen Probleme gesehen, die eine vertiefende Begutachtung erfordern könnten. Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft steht hier in enger Wechselwirkung mit dem Aspekt der Naherholungsfunktion (Schutzgut Mensch). Relevant ist dabei kleinräumig insbesondere die Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Planung bereitet die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vor und führt dadurch zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds. Die konkrete Umsetzung und erstmalige Bebauung der Änderungsfläche liegt in der Hand der Gemeinde Welver. Eine Ortsrandgestaltung für nachfolgende Planungs- und Umsetzungsverfahren zur visuellen Einbindung der Fläche in den freien Landschaftsraum wird von der Fachbehörde gefordert – als Minderungsmaßnahmen werden die Anpflanzung von Feldhecken oder (Obst-)Baumreihen sowie die Anlage von Säumen, Blühstreifen, Grünland o.ä. vorgeschlagen. Entsprechende Regelungen können sachgerecht durch Auflage in der Baugenehmigung getroffen werden.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.

4.7 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Mit Blick auf die Außenbereichsfrage und die im Umfeld vorhandenen Denkmäler/kulturhistorisch bedeutsamen Objekte ergeben sich Anforderungen an das konkrete Vorhaben hinsichtlich einer maßvollen baulichen Ausgestaltung sowie bezüglich der Eingrünung. Dies ist wie bereits erwähnt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht sinnvoll regelbar und kann angemessen im Rahmen der Baugenehmigung gelöst werden.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen. Vorsorglich wird in der Begründung auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der FNP-Änderung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet und dem relevanten Umfeld nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.2 bis 4.7 ist auf ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen u. a. für den Eingriff in Natur und Landschaft, Boden, Wasser, Haushalt etc. eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zeigt, dass durch die 31. FNP-Änderung insgesamt ein untergeordneter Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet wird. Neben dem Wandel der Lebensraumstrukturen für Pflanzen und Tiere sind – wenn auch räumlich auf das nahe Umfeld begrenzt – Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung des Landschaftsbilds und ggf. Lärmimmissionen durch die Feuerwehr zu nennen. Diese Eingriffe werden jedoch in der Summe bei bestimmungsgemäßer Anlage und Nutzung relativ begrenzt sein. Durch eine im Zuge der Projektplanung vorzunehmende Eingrünung können die Auswirkungen gemindert oder auch kompensiert werden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach gegenwärtigem Planungsstand erläutert und bewertet.

Die 31. FNP-Änderung bereitet die Nutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche als Feuerwehrstandort vor. Neben der Versiegelung und Verdichtung des Bodens etc. erfolgen Änderungen der Lebensraumstrukturen und des Orts-/Landschaftsbilds. Die Auswirkungen sind aufgrund der untergeordneten Flächengröße und der anthropoge-

nen Vorrägung in einem planerisch insgesamt vertretbaren und ortsüblichen Rahmen begrenzt. Mitzeitigem Kenntnisstand sind besondere Belastungen der Schutzgüter erkennbar.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern diese FNP-Änderung nicht umgesetzt wird, werden die Flächen voraussichtlich weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt, mit einigen zum Teil negativen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasserhaushalt. Die durch die Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgenden (i.W. aber noch überschaubaren) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Kleinklima und Landschaftsbild würden dagegen nicht eintreten. Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche gewisser Tierarten würden erhalten bleiben. Aufgrund der überwiegend intensiven Ackernutzung ist die Bedeutung des Standorts für den Naturhaushalt jedoch begrenzt.

Gemäß § 35 BauGB sind Bauvorhaben wegen ihrer spezifischen Anforderungen in bestimmten Maß im Außenbereich zulässig, sofern ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die im Außenbereich liegende Fläche der 31. FNP-Änderung ist bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Demnach könnte im Plangebiet auf Grundlage der wirksamen Darstellung im Flächennutzungsplan auch heute schon eine Überbauung und Versiegelung der Flächen mit entsprechenden Auswirkungen auf Boden, Wasser, Flora/Fauna und das Landschaftsbild erfolgen, so z.B. durch einen landwirtschaftlichen Betrieb dienende bauliche Anlagen. Vom Grundsatz her ist somit auch eine Bebauung der Fläche durch landwirtschaftliche Anlagen gemäß § 35 BauGB mit ggf. ähnlichen Auswirkungen wie bei der geplanten Feuerwehr nicht ausgeschlossen.

6. Planungsalternativen

Eine Planungsalternative besteht in der Nichtdurchführung der Planung mit den in Kapitel 5.2 beschriebenen Auswirkungen.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Welver bestrebt, die Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich zu begrenzen und stattdessen geeignete innerörtliche Flächenreserven zu nutzen. Die Gemeinde hat entsprechend des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Schadensbekämpfung und Hilfeleistung zu unterhalten. Im Rahmen der Diskussionen zur Zusammenlegung der Feuerwehrstandorte hat sich gezeigt, dass ein zukünftiger Standort in der Ortslage Dinker grundsätzlich erforderlich ist, dass hier am derzeitigen Standort keine langfristige Entwicklungsperspektive besteht und somit kein nachhaltiger Umbau des Bestandsgebäudes in Dinker erfolgen kann.

Die Standortdiskussion hat gezeigt, dass die vorliegende Fläche die besser geeignete Fläche der verbliebenen potenziell möglichen Alternativen ist. Alternativ wäre die Entwicklung einer Fläche in zweiter Baureihe mit einem höheren Konfliktpotenzial hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Wasser (höhere Versiegelung) und ggf. Mensch (Immissionen) denkbar.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage).

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. In den ersten Verfahrensschritten gemäß §§ 3, 4 BauGB sind im Sinne des Scopings von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ergänzende Anregungen und Hinweise zu einzelnen Umweltbelangen vorgetragen worden, die in den vorliegenden Umweltbericht eingeflossen sind.

Die Bauleitplanung führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu überschaubaren Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und im weiteren Umfeld durch Versiegelung, etc. Das Schutzgut Klima/Luft kann hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Eine künftige Nutzung und Bebauung der Flächen ist im Plangebiet nach den fachgesetzlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt.

Spezielle Maßnahmen im Sinne des Monitorings zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden hier nicht für erforderlich gehalten. Sofern konkrete Planungen oder Bauvorhaben vorbereitet werden, sind in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderliche Maßnahmen zur Überwachung des Umweltzustands vorzusehen.

Die Umsetzung des Feuerwehrvorhabens obliegt der Gemeinde Welver, die Genehmigung soll voraussichtlich auf Grundlage des § 35 BauGB beantragt werden. Die Zuständigkeit der Beurteilung über die Zulässigkeit der Bebauung liegt bei der Bauordnungsbehörde des Kreises Soest. Zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit können im Rahmen der Baugenehmigung entsprechende Regelungen und Auflagen bezüglich Ausgleichsmaßnahmen, Nutzungszeiten etc. getroffen werden. Sofern erforderlich, ist auf Grundlage der konkreten Projektplanung auch eine schallschutztechnische Untersuchung durchzuführen.

Da die Gemeinde Welver keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Gemeinde weiterzuleiten.

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Welver nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit einer Gebietsgröße von ca. 0,35 ha bereitet die Inanspruchnahme einer derzeit ackerbaulich intensiv bewirtschafteten Fläche für die Nutzung als Feuerwehrstandort vor. Die Flächennutzungsplanung dient der Sicherung von Standort und Fläche für die angestrebte Nutzung im östlichen Anschluss an den Siedlungsbereich entlang der Landesstraße L 670 (Heilweg) und somit der Vorbereitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Zivilschutzes als Belange der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Die Standortdiskussion hat gezeigt, dass sich die Fläche insbesondere aufgrund ihrer Lage am Siedlungskörper und des direkten Anschlusses an die L 670 als Standort für die angestrebte Nutzung (am besten) eignet.

Wie dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch die vorbereitende Planung zur Errichtung eines Feuerwehrstützpunkts zunächst Veränderungen der Umwelt für den Menschen durch die Veränderungen in der Wohnnachbarschaft. Besondere immissionsschutzfachliche Konflikte werden nicht erwartet. Darüber hinaus beziehen sich die wesentlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet auf den Flächenverlust für Natur und Landschaft und die Versiegelung der Böden durch Überbauung der bisher intensiv als Acker genutzten Flächen. Die Auswirkungen der Planung beschränken sich jedoch voraussichtlich auf das engere Umfeld des Änderungsbereichs und sind insgesamt überschaubar.

Von der Planung ist zudem ein Landschaftsschutzgebiet betroffen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt hier aber in einem wenig strukturierten Bereich. Die Fachbehörde hat hier aufgrund der Planungsziele und der direkten Ortsrandlage einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt und bereits Minderungsmaßnahmen für die Vorhabenumsetzung benannt.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die planungsrechtlichen Grundzüge für eine künftige Nutzung als Feuerwehrstandort geschaffen. Minderungsmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans sind hier nicht sinnvoll zu treffen. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche immissionsschutzfachliche Fragen sowie eingriffsmindernde Maßnahmen (v.a. Eingrünung) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufgegriffen und angemessen geregelt werden können.

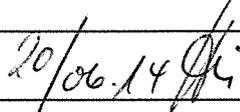
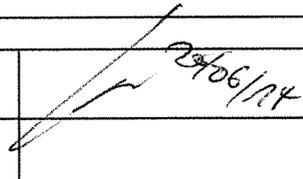
Die letzte Entscheidung über die Planung und den hierdurch vorbereiteten Eingriff ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Gemeinde Welver zu prüfen und zu bewerten.

Welver, im März 2014

Nachtrag Juli 2014:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die Begründung zur vorliegenden 31. Änderung des Flächennutzungsplans hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besonders umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitere Prüfung oder eine Änderung des Umweltberichts im Rahmen der Bauleitplanung erfordern.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/24.02	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 20.06.2014	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	20/06.14 	Sachbearbeiter/in	 20/06/14

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	14	oef	02.07.2014				

Betr.: Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver

hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, der FDP und der Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.06.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

– Siehe beigefügten Antrag der Fraktionen der SPD, der FDP und der Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.06.2014! –

Der Antrag gliedert sich in drei Punkte:

- a.) Aufhebung der Beschlüsse des Rates über die Bildung eines Nahversorgungsbereiches in Welver vom 24.06.2009

Der Definition von Nahversorgungsbereichen bzw. zentralen Versorgungsbereichen (gemäß Formulierung im BauGB) obliegt hohe städtebauliche Bedeutung innerhalb der Bauleitplanung. Sie soll die Innenentwicklung steuern, konzentrieren und dadurch stärken.

Vor dem Hintergrund einer Entwicklung des Raiffeisengeländes in Verbindung mit dem Grundstück des ehemaligen Sparmarktes zu einem neuen Nahversorgungszentrum im Zentralort Welver hat die CIMA GmbH Köln im Jahr 2009 im Auftrag der Gemeinde Welver ein Einzelhandelskonzept erarbeitet. Ein Ergebnis dieses Konzeptes war die Empfehlung zur Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches (Anlage 1) unter Berücksichtigung einer zentrenrelevanten Sortimentsliste (Anlage 2).

Auf dieser Grundlage hat der Rat in seiner Sitzung am 24.06.2009 unter anderem die folgenden Beschlüsse gefasst:

- 1. Der zentrale Versorgungsbereich im Zentralort Welver ist deckungsgleich mit dem im CIMA Gutachten definierten zentralen Versorgungsbereich**

(vgl. Abb. 40 „Zentraler Versorgungsbereich Ortsmitte Welver“ im Abschlussbericht).

2. In diesem zentralen Versorgungsbereich soll die Ansiedlung von Einzelhandel und Verbrauchermärkten geschaffen werden.

Die gesetzliche Rechtsgrundlage bildete zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der § 24a des Landesentwicklungsprogramms (LEPro NRW). Demnach waren die Gemeinden verpflichtet, zentrale Versorgungsbereiche als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrum räumlich und funktional festzusetzen. Der vorgenannte Ratsbeschluss erfüllte diese Norm und der zentrale Versorgungsbereich gilt seit einer Verfügung vom 14.02.2011 als mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt.

Aufgrund der landespolitischen Zielsetzung, den Landesentwicklungsplan (LEP) und das LEPro in nur noch einem Regelwerk, nämlich in dem neuen LEP, zusammenzuführen, wurde das LEPro NRW Ende 2011 außer Kraft gesetzt. Diese zwischenzeitliche Regelungslücke wurde dann mit dem Inkrafttreten des LEP -sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel- am 11.07.2013 geschlossen. Die rechtsverbindlichen Ziele und Grundsätze des Teilplans sind in der Anlage 3 dargestellt. Auffällig ist, dass die Gemeinden nicht mehr in der gesetzlichen Pflicht stehen, zentrale Versorgungsbereiche festzusetzen. Der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche wurde durch den Teilplan jedoch weiter konkretisiert und gestärkt. Sofern die Gemeinden anerkennungsfähige zentrale Versorgungsbereiche nicht selbst definiert haben, müssten also Vorhaben vor dem Hintergrund des LEP-Teilplans unter Würdigung „faktischer“ zentraler Versorgungsbereiche beurteilt werden.

Überdies ist auf der Verordnungsebene auch der Einzelhandelserlass aus 2008 zu beachten, der immer noch Gültigkeit besitzt. Die relevanten Auszüge aus diesem Erlass sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Mit der Ausrichtung des Einzelhandelskonzeptes der CIMA auf die Entwicklung eines neuen Nahversorgungszentrums mit Anbindung an die verkehrsberuhigte Zone „Am Markt“ über das Grundstück des ehemaligen Sparmarktes wurde das Zentrenkonzept für die Gemeinde Welver (Kap. 3.2, Seite 22) unter anderem wie folgt formuliert:

„Ebenfalls als nahversorgungsrelevante Ergänzungsstandorte werden die vorhandenen Lebensmittelanbieter PENNY (Werler Straße) sowie ALDI und EDEKA (Ladestraße) dargestellt. Hiermit wird der aktuellen Bedeutung dieser Betriebe für die Nahversorgung Rechnung getragen. Gleichzeitig verdeutlicht diese Einstufung, dass es sich um Standorte handelt, die außerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches liegen und nicht über dem jedem ansässigen Unternehmen zuzubilligenden Bestandsschutz hinaus aktiv ausgebaut werden sollten.“

Daraus ergibt sich, dass der für Welper derzeit definierte und mit der Bezirksregierung abgestimmte zentrale Versorgungsbereich einer Erweiterung der Lebensmittelmärkte an der Ladestraße entgegenstehen würde.

b.) Aufhebung der Beschlüsse des Rates Ziffer 1.) – 3.) über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Ortsmitte und die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17.07.2013

Zwecks Unterstützung eines Investors für die Suche nach geeigneten Betreibern für das gewünschte Nahversorgungszentrum auf dem Raiffeisengelände fasste der Rat am 17.07.2013 die folgenden Beschlüsse:

1. **Der Rat beschließt die Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ im Zentralort Welper gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.**

Inhalt der Änderung soll sein:

Ausweisung eines Sondergebietes mit zwei Einzelhandelsmärkten zur Nahversorgung einschließlich der zugehörigen Parkplätze sowie mit zusätzlichen Verkaufsflächen für Fachgeschäfte im Bereich des Geländes der ehemals ansässigen Raiffeisengenossenschaft, des bebauten Grundstückes des ehemaligen Spar-Lebensmittelmarktes mit den ehemaligen Parkplätzen sowie der dazwischenliegenden öffentlichen Verkehrsfläche „Starenschleife“ mit ihren derzeitigen öffentlichen Parkplätzen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

2. **Der Rat beschließt die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung des Sondergebietes. Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorbereitung auf einen später abzuschließenden Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zunächst den Entwurf eines vorgeschalteten städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 BauGB vorzulegen.**

Das beabsichtigte Bebauungsplanänderungsverfahren ist bislang nicht über den Aufstellungsbeschluss hinaus gekommen, da der Investor bis heute keine Betreiber verbindlich benennen konnte. Ein städtebaulicher Vertrag im Sinne des Pt. 3 wurde bislang auch noch nicht abgestimmt.

c.) Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver – Aufstellungsbeschluss

Ein entsprechender Antrag mit dem Ziel der Erweiterung der beiden Lebensmittelmärkte EDEKA und ALDI an der Ladestraße zum Zwecke der Sicherung der Nahversorgung in Welver wurde von einem Vertreter des Vorhabenträgers bereits im Jahr 2012 gestellt. Es

ist davon auszugehen, dass seitens des Vorhabenträgers an diesen Plänen festgehalten wird.

Die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 24 lauten wie folgt:

Zulässig sind großflächige Einzelhandelsbetriebe

SO 1 (EDEKA)	Vollsortimentmarkt	890 m ² Verkaufsfläche
	Getränkemarkt	320 m ² Verkaufsfläche
SO 2 (ALDI)	Discountmarkt	770 m ² Verkaufsfläche

Max. zulässige Grundfläche der Gebäude:

SO 1 (EDEKA)	=	1.900 m ²
SO 2 (ALDI)	=	1.300 m ²

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

(Siehe dazu auch Anlage 5)

Vorrangig sollen nach den Vorstellungen des Vorhabenträgers nunmehr die Verkaufsflächen für den EDEKA-Markt um ca. 400 - 500 m² und für den ALDI-Markt um ca. 200 - 250 m² erweitert werden. Die Grundflächenbegrenzung wäre dann entsprechend anzupassen.

Da sich der gesamte Bebauungsplan bis zum Bahnübergang am Pferdekamp erstreckt und westlich des EDEKA-Marktes noch eine nicht-relevante Gewerbefläche liegt (GE1), ließe sich der Geltungsbereich der beabsichtigten Bebauungsplanänderung gemäß der Anlage 6 definieren. Demnach wären die Flurstücke 292 (teilw.), 296, 341, 342 (teilw.), 343 und 344 (teilw.) (alle Gemarkung Meyerich, Flur 4) von der Änderung betroffen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wäre bei diesem Änderungsverfahren nicht erforderlich, da der FNP an dieser Stelle bereits ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO darstellt und der FNP nicht als „parzellenscharfe“ Darstellung gilt.

Das Verfahren zur Bebauungsplanänderung würde infolge notwendiger Planarbeiten (z.B. B-Plan-Entwurf, Begründung, Umweltbericht, Gutachten etc.) nennenswerte Kosten verursachen. Um diese Kosten nicht bei der Gemeinde entstehen zu lassen, sollte im Falle einer beabsichtigten Bebauungsplanänderung auch ein städtebaulicher Vertrag zur Aufgaben- und Kostenübertragung abgeschlossen werden.

Ein adäquater Ratsbeschluss könnte nach Einschätzung der Verwaltung demnach wie folgt lauten:

- 1. Der Rat beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentmarktes“ im Zentralort Welver gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.**

Geltungsbereich:

Die 2. Änderung soll die Flurstücke Gemarkung Meyerich, Flur 4, Nr. 292 (teilw.), Nr. 296, Nr. 341, Nr. 342 (teilw.), Nr. 343 und Nr. 344 (teilw.) gemäß der Darstellung in der beigefügten Anlage 6 umfassen.

Inhalt der Änderung soll sein:

Erweiterung der zulässigen Verkaufsflächen im Bereich des Sondergebietes SO 1 (Vollsortiment-Markt) und des Sondergebietes SO 2 (Discount-Markt) sowie die damit verbundenen Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen.

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Durchführung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 abzuschließen. Die Aufgaben und die Kosten des gesamten Vertrages sind auf den Vorhabenträger zu übertragen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Vorhabenträger einen Planänderungsentwurf zu erarbeiten und zunächst dem zuständigen Fachausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.**

Beschlussvorschlag:

Mit Rücksicht auf die derzeit (noch) bestehenden Ratsbeschlüsse ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag seitens der Verwaltung.

Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

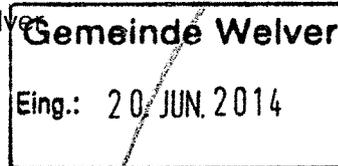
SPD-Fraktion FDP-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Gemeinde Welver

Wolver, den 20.06.2014

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver

Am Markt 4

59514 Welver



Betr.:

**Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur
Sitzung des Rates am 02.07.2014**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

die Ratsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP
beantragen die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung der o.a.
Ratssitzung:

**Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24
"Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentsmarktes" an der
Ladestrasse im Zentralort Welver**

- a) Aufhebung der Beschlüsse Rates über die Bildung eines Nahversorgungsbereiches in Welver vom 24.06.2009
- b) Aufhebung der Beschlüsse des Rates Ziffer 1.) – 3.) über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Ortsmitte und 33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17.07.2013
- c) Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentsmarktes" an der Ladestrasse im Zentralort Welver - Aufstellungsbeschluss

Begründung:

Die Sicherung eines umfassenden verbrauchernahen Einzelhandelsangebotes bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts in Welper ist aufgrund von jüngsten Äußerungen des Vertreters der Eigentümerin des Geländes, auf dem die Märkte EDEKA und ALDI betrieben werden, in greifbare Nähe gerückt, zumal in diesem Zusammenhang auch die Ansiedlung eines Drogeriemarktes im Zentrum in Aussicht steht. Deshalb sind jetzt unverzüglich die erforderlichen Schritte für den Beginn einer positiven Entwicklung des Zentrums einzuleiten. Diese Zielsetzung stimmt auch mit den Wünschen der Bevölkerung überein. Demnach soll das gegenwärtige Einzelhandels- und Warenangebot für die Menschen in Welper dauerhaft gesichert werden

Für die Ansiedlung von Einzelhandels- oder Discountgeschäften auf dem Raiffeisengelände zeichnet sich zudem selbst nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses für die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Ortsmitte Welper vom 17.07.2013 keine realisierbare Perspektive ab. Somit ist keine Änderung gegenüber der seit währenden höchst unbefriedigenden Situation eingetreten.

Damit ist zugleich auch die entscheidende Voraussetzung für die Definition und Abgrenzung des bisherigen Nahversorgungsbereichs entfallen, so dass der entsprechende Beschluss aufzuheben ist. Der Nahversorgungsbereich ist unter Einbeziehung der Ladestrasse, der Luisenstraße und des Geschäftsbereichs an der Werler Strasse neu zu definieren. Die weitere Beratung der Notwendigkeit und Bildung eines Nahversorgungsbereichs soll daher in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung verwiesen werden.

Zu Punkt c.) wird die Vorlage einer Beschlussempfehlung durch die Verwaltung erwartet, die bereits mit der Einladung übersandt werden soll. Darin ist der die Änderungsbereich so darzustellen, dass ein **konkreter Aufstellungsbeschluss** gefasst werden kann. Auf diese Weise ist es auch den neuen Mitgliedern des Rates möglich, sich ein umfassendes Bild des Vorganges für die Vorberatung in den Fraktionen zu machen.

Sofern eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, ist auch diese vorzubereiten.

Auf die §§ 55 Abs.1 und 62 Abs.1 Satz 1 der GO wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die weitere Antragstellung und Begründung erfolgen mündlich.

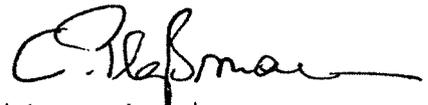
Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender



Fraktionsvorsitzender



Fraktionsvorsitzende

entnommen aus dem Einzelhandelskonzept
"Gemeinde Welver" der CIMA GmbH, Köln
vergrößert, ohne Maßstab

Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches für die Ortsmitte von Welver

Zentraler Ver-
sorgungsbereich

Einzelhandel vorh.

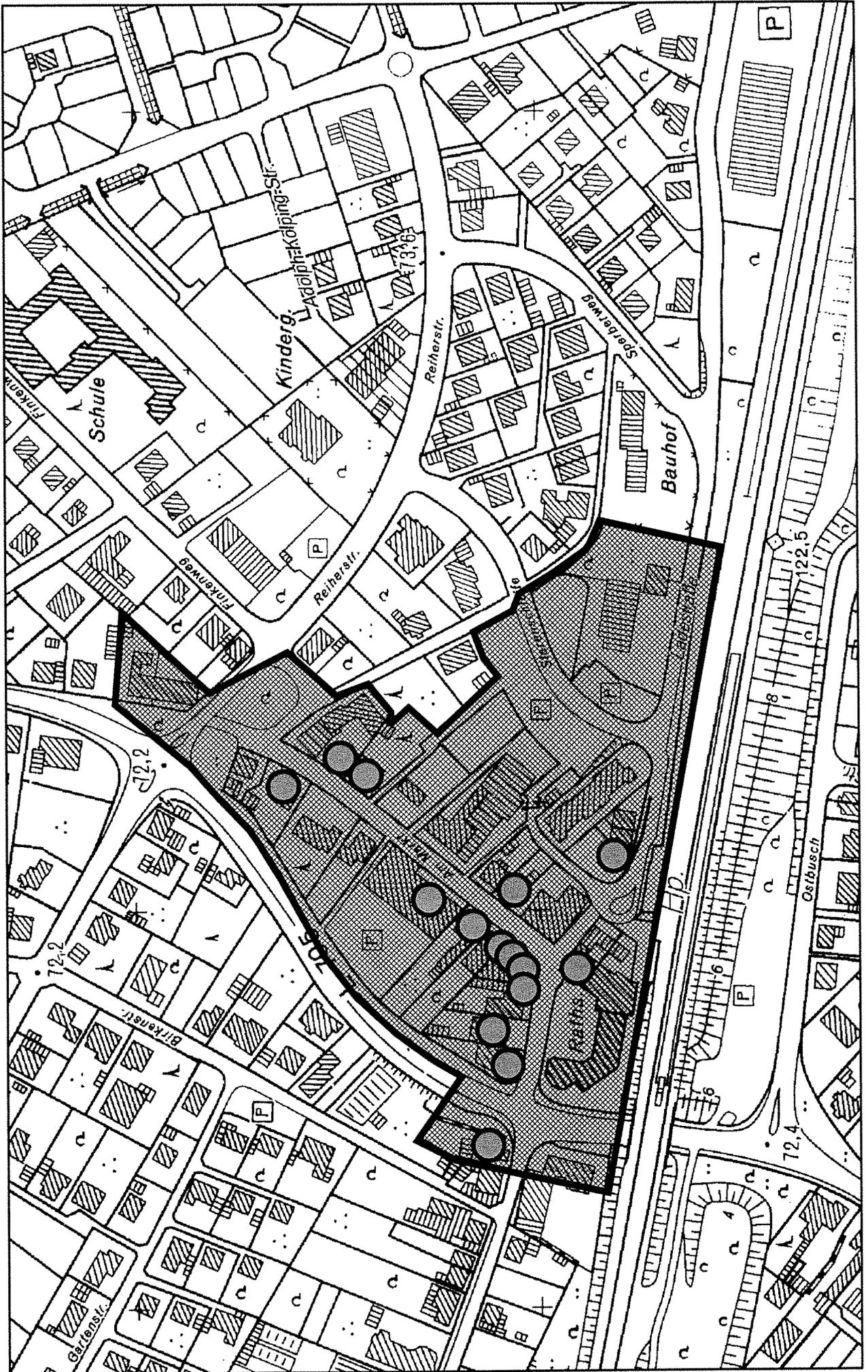


Abb. 42 Vorschlag einer „Welveraner Sortimentsliste“

Nahversorgungsrelevante Sortimente (für die Ortsmitte Welver auch zentrenrelevant)

Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke in Getränkemärkten), Reformwaren	Schnittblumen und kleinere Pflanzen Zeitungen und Zeitschriften Tiernahrung
Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)	
Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel	

Zentrenrelevante Sortimente

Parfümerie- und Kosmetikartikel	Fahrräder
Medizinische und orthopädische Artikel (ohne pharmazeutische Artikel und Arzneimittel)	Spielwaren und Bastelartikel
optische und akustische Artikel	Musikalien, Waffen und Jagdbedarf, Nähbedarf, Briefmarken und vergleichbare Hobbyartikel
Bekleidung	Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf (sofern nicht überwiegend gewerbl. Abnehmer)
Wäsche und sonstige Textilien	Elektrohaushaltsgeräte (nur Kleingeräte)
Baby-/ Kinderartikel (ohne Kinderwagen)	Geschenkartikel
Schuhe	Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat
Lederwaren, Koffer und Taschen	Handarbeitsbedarf
Uhren, Schmuck	Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)
Bücher	Medien (Unterhaltungselektronik, Tonträger, Computer und Kommunikationselektronik, einschl. Zubehör)
Fotoartikel, Video	Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen, sonstiges Einrichtungszubehör
Sport- und Freizeitartikel (außer Campingartikel und Großgeräte), Sportbekleidung und -schuhe	

Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente

Getränke (nur Verkauf in Getränkemärkten)	baumarktspezifisches Kernsortiment (u.a. Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge)
Elektrohaushaltsgeräte (nur Elektrogroßgeräte ("Weiße Ware"))	Farben und Lacke, Tapeten
Sport- und Freizeitgroßgeräte, Campingartikel	Lampen und Leuchten
Fahrzeuge aller Art und Zubehör (auch Kinderwagen, ohne Fahrräder)	Teppiche und Bodenbeläge
Möbel (einschl. Küchen)	Brennstoffe und Mineralölzeugnisse
Büromöbel und -maschinen	Tiere und zoologische Artikel
gartenmarktspezifisches Kernsortiment (u.a. Gartenbedarf (z.B. Erde, Torf), Gartenhäuser, -geräte, (Groß-) Pflanzen und Pflanzgefäße)	

3. Festlegungen und Erläuterungen zum großflächigen Einzelhandel

Ziele und Grundsätze

1 Ziel Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

2 Ziel Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Zentrenrelevant sind

- die Sortimente gemäß Anlage 1 und
- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und
 - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient
- und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Festlegungen und Erläuterungen zum großflächigen Einzelhandel

3 Ziel Beeinträchtungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.

6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten

Abweichend von den Festlegungen 1 bis 6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte

Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.

10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung

Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung sind, soweit von § 12 Absatz 3a Satz 1 Baugesetzbuch kein Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 1, 7 und 8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 2 und 3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 4, 5 und 6 zu entsprechen.

3. Festlegungen und Erläuterungen zum großflächigen Einzelhandel

Anlage 1

- **Papier/Bürobedarf/Schreibwaren**
- **Bücher**
- **Bekleidung, Wäsche**
- **Schuhe, Lederwaren**
- **medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel**
- **Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik**
- **Spielwaren**
- **Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Teilsortimente Angelartikel, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte)**
- **Elektrogeräte, Medien (=Unterhaltungs- und Kommunikations-elektronik, Computer, Foto – ohne Elektrogroßgeräte, Leuchten)**
- **Uhren, Schmuck**

und

- **Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)**
- **Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)**

**Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben;
Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben
(Einzelhandelserlass NRW)**

**Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.4 / VI A 1 - 16.21 -
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie- 322/323-30.28.17
v. 22.09.2008**

- A U S Z U G -

2.2 Großflächige Einzelhandelsbetriebe

Einzelhandelsbetriebe sind Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend an Endverbraucher verkaufen. Dazu gehört auch der Direktverkauf an Endverbraucher, unabhängig davon, ob dieser am Standort des Fertigungsbetriebs oder in einem eigens dazu geschaffenen Zentrum (Hersteller-Direktverkaufszentrum) erfolgt. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in Abgrenzung zum sonstigen Handel planungsrechtlich eine eigenständige Nutzungsart. Einzelhandelsbetriebe sind großflächig i. S. v. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten (BVerwG, 24.11.2005, 4 C 10.04).

2.6 Zentrale Versorgungsbereiche

Die Erhaltung und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in den Städten und Gemeinden sind von hoher städtebaulicher Bedeutung. Sie tragen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Förderung urbanen Lebens in den Städten bei. Angesichts der demografischen Entwicklung bedarf die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung eines besonderen Schutzes, namentlich auch wegen der geringeren Mobilität älterer Menschen.

Der Begriff des zentralen Versorgungsbereichs wird im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung an verschiedenen Stellen genannt (als bei der Bauleitplanung zu berücksichtigender Belang in § 1 Abs. 6 Nr. 4, zur Verstärkung der gemeindenachbarlichen Abstimmungspflicht in § 2 Abs. 2 Satz 2, bei der Festsetzungsmöglichkeit zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche in den nicht beplanten Innenbereichen nach § 9 Abs. 2 a, bei der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BauGB und bei den Auswirkungen i. S. v. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO). Weiterhin ist der Begriff mit dem § 24a LEPro in das Landesplanungsrecht eingeführt worden, um eine Verknüpfung mit dem Bauplanungsrecht herzustellen. Neben den aus der Rechtsprechung zum bundesrechtlichen Begriff entwickelten Merkmalen sind bei der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche bei Haupt- und Nebenzentren (Nr. 3.1.2) die Anforderungen aus § 24a LEPro zu beachten.

Anlage 4.2

Zentrale Versorgungsbereiche können sich insbesondere aus entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen bzw. in Raumordnungsplänen ergeben. Sie können sich aber auch aus sonstigen raumordnerischen oder städtebaulichen Konzeptionen (z. B. Zentrenkonzepten) ergeben, nicht zuletzt auch aus nachvollziehbar eindeutigen tatsächlichen Verhältnissen (s. Begründung des Regierungsentwurfs zum Europarechtsanpassungsgesetz, BT-Drs. 15/2250, S. 54).

Zentrale Versorgungsbereiche sind - nach der Rechtsprechung zu § 34 Abs. 3 BauGB - räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Innenstädte sind, wenn nicht stets, so doch i. d. R. als Versorgungsbereiche zentral, weil sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung nicht nur der Versorgung ihrer Bewohner dienen, sondern auf einen Kundenkreis aus einem größeren Einzugsbereich ausgerichtet sind. Für Innenstädte ist typisch, dass in ihnen ein breites Spektrum von Waren für den lang-, mittel- und kurzfristigen Bedarf angeboten wird (BVerwG, 11.10.2007, 4 C 7.07). Versorgungsbereiche sind jedoch nicht nur dann „zentral“, wenn sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung der gemeindeweiten bzw. übergemeindlichen Versorgung dienen, sondern auch Bereiche für die Grund- oder Nahversorgung können zentrale Versorgungsbereiche i. S. v. § 34 Abs. 3 BauGB sein (OVG NRW, 11.12.2006, 7 A 964.05).

Der Begriff „zentraler Versorgungsbereich“ umfasst somit Versorgungsbereiche unterschiedlicher Stufen. Gemeinden können neben dem Hauptzentrum auch über Neben- und Nahversorgungszentren verfügen. Das Hauptzentrum einer Gemeinde besitzt eine Versorgungsfunktion für die Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet. Den Neben- und Nahversorgungszentren kommt eine ergänzende Versorgungsfunktion - insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs - zu. Art und Anzahl der zentralen Versorgungsbereiche hängen von den ortsspezifischen Verhältnissen (Lage, Größe und Struktur) in einer Gemeinde ab.

Die Vielfalt an Versorgungseinrichtungen, unter anderem des Einzelhandelsangebotes (Betriebsformen, Branchen, Sortimentsbreite und -tiefe), hängt von der Funktion eines zentralen Versorgungsbereiches ab. In dem Hauptzentrum einer größeren Gemeinde ist das Angebot vielfältiger als in dem Hauptzentrum einer kleineren Gemeinde. Neben- und Nahversorgungszentren ordnen sich hinsichtlich ihrer Ausstattung mit Versorgungsangeboten dem Hauptzentrum einer Gemeinde unter. Haupt- und Nebenzentren kommt jedoch auch regelmäßig eine Nahversorgungsfunktion zu. Es wird daher empfohlen, dort ein angemessenes Angebot an nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorzusehen (Nr. 2.5).

Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche hinsichtlich ihrer konkreten Lage und räumlichen Abgrenzung sowie der konkret gegebenen Versorgungsfunktion ist Aufgabe der Gemeinden. Hierzu ist in aller Regel ein gemeindliches Einzelhandelskonzept (Nr. 4.1) erforderlich, in dem auf der Grundlage einer konkreten Bestandserhebung und -analyse der Einzelhandelssituation sowie der städtebaulichen Konzeption für die Einzelhandelsentwicklung die bestehenden tatsächlichen zentralen Versorgungsbereiche sowie die Entwicklung zentraler

Versorgungsbereiche festgelegt werden. So kann z. B. bei der Neuentwicklung größerer Wohnprojekte die erstmalige Festlegung eines Nahversorgungsbereiches erforderlich sein. Auch die Arrondierung eines bestehenden zentralen Versorgungsbereichs kann sinnvoll sein, wenn innerhalb eines gewachsenen Ortskerns keine Flächen für die Entwicklung von Einzelhandelsvorhaben zur Verfügung stehen.

Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche ist - insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßvorhaben - mit erheblichen Rechtswirkungen versehen, die i. d. R. eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie eine Abwägung i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB und einen Beschluss durch den Rat der Gemeinde erfordern. Es wird daher empfohlen, entsprechend den Verfahren nach §§ 3 ff. BauGB Beteiligungen auch bei der Aufstellung eines gemeindlichen Einzelhandelskonzepts (Nr. 4.1) durchzuführen. Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen gemeindlichen Einzelhandelskonzepts i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

4.1 Gemeindliche Einzelhandelskonzepte

Bei der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung kommt den Gemeinden eine entscheidende Rolle zu. Mit der Aufstellung von gemeindlichen Einzelhandelskonzepten und der planungsrechtlichen Umsetzung dieser Konzepte durch Bauleitpläne unterstützen die Gemeinden die Entwicklung ihrer Zentren und Nebenzentren und sorgen für eine ausgewogene Versorgungsstruktur. Einzelhandelskonzepte schaffen einerseits eine Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage für die Bauleitplanung und die Beurteilung von Vorhaben, andererseits Planungs- und Investitionssicherheit für Einzelhandel, Investoren und Grundstückseigentümer.

In den Einzelhandelskonzepten legen die Gemeinden ihre Entwicklungsziele für den Einzelhandel fest. Dies beinhaltet neben dem angestrebten Zentrengefüge über die Festlegung zentraler Versorgungsbereiche auch die Bestimmung der Sonderstandorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie sonstige Sonderstandorte (u. a. Großeinrichtungen gem. § 24a Abs. 4 LEPro). Dabei werden auf der Grundlage einer konkreten Bestandserhebung und -analyse der Einzelhandelssituation sowie der städtebaulichen Konzeption für die Einzelhandelsentwicklung die bestehenden tatsächlichen zentralen Versorgungsbereiche sowie die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche räumlich und funktional festgelegt (Nr. 3.1.2). Zu einem Einzelhandelskonzept gehört auch die ortsspezifisch zu entwickelnde Liste zentrenrelevanter Sortimente.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit sind die Gemeinden ermächtigt, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Hierzu gehört auch die Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie Teile des Gemeindegebiets zur Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben zur Verfügung stellt. Wenn sie für Bereiche außerhalb zentraler Versorgungsbereiche Sortimentsbeschränkungen beschließt, um die zentralen Versorgungsbe-

reiche zu stärken, ist das ein legitimes städtebauliches Ziel. Die Gemeinde ist dabei nicht darauf beschränkt, nur Nutzungen zu unterbinden, die im zentralen Versorgungsbereich bereits in nennenswertem Umfang ausgeübt werden. Vielmehr ist es ihr auch gestattet, zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel, der innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs nur noch geringfügig oder gar nicht vertreten ist, in anderen Gemeindegebieten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche mit dem Ziel auszuschließen, eventuelle Neuansiedlungen zwecks Steigerung oder Erhaltung der Attraktivität dem zentralen Versorgungsbereich zuzuführen. Bauleitplanung erschöpft sich nicht darin, bereits eingeleitete Entwicklung zu steuern, sondern ist auch ein Mittel, um städtebauliche Ziele für die Zukunft zu formulieren (BVerwG, 10.11.2004, 4 BN 33.04).

Bei der Aufstellung kommunaler Einzelhandelskonzepte wird insbesondere eine Beteiligung der für das landesplanerische Anpassungsverfahren zuständigen Behörde, der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Einzelhandelsverbände sowie eine Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden im Sinne einer freiwilligen interkommunalen/regionalen Abstimmung empfohlen.

Damit das Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gelten kann, das in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, muss es vom Rat der Gemeinde nach Abwägung der betroffenen Belange förmlich beschlossen werden.

5.6 Vorlage bei der Bezirksregierung

Werden Einkaufszentren oder Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche

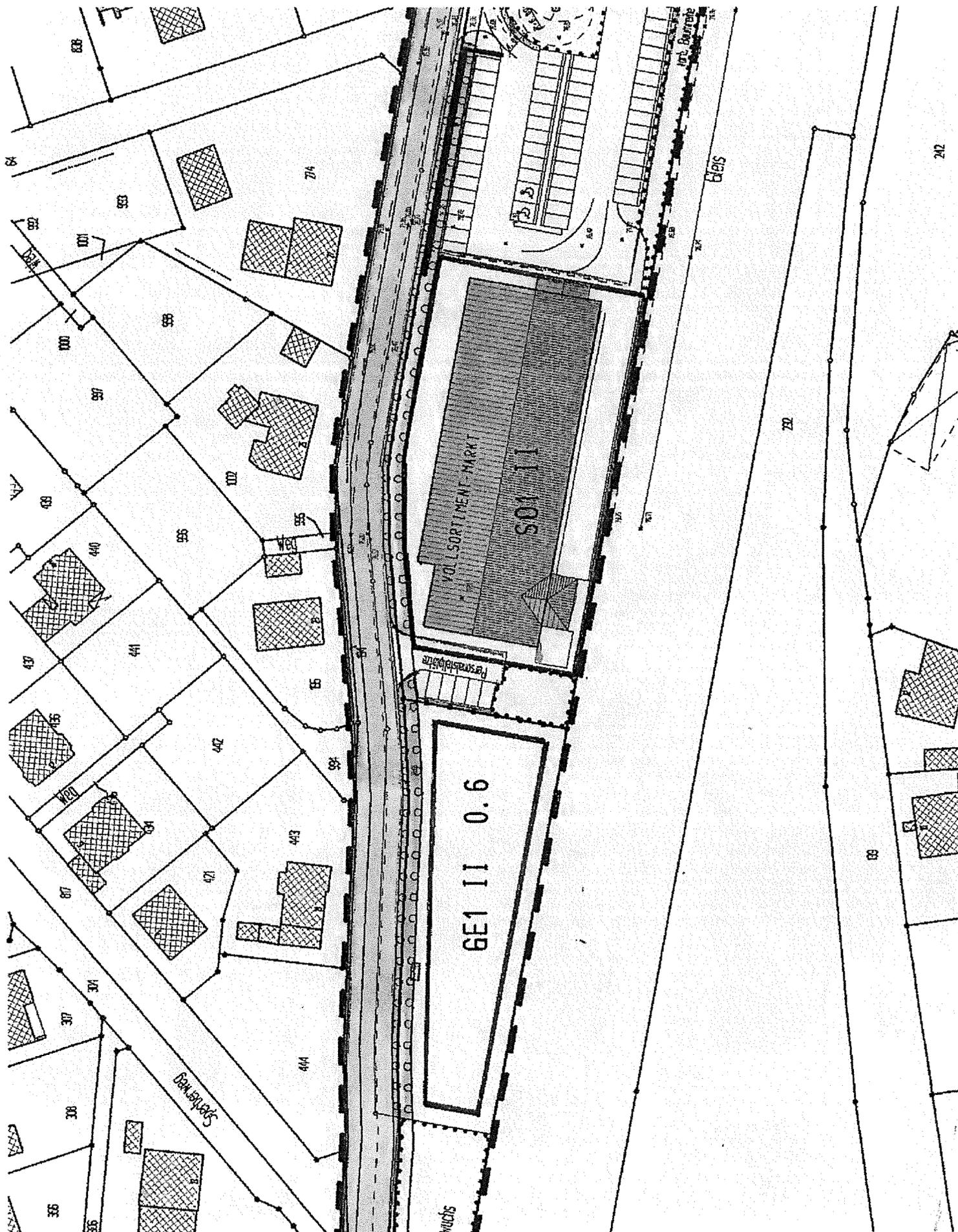
- außerhalb eines von der Gemeinde festgelegten (Nr. 3.1.2 und 4.1) und mit der Bezirksregierung abgestimmten zentralen Versorgungsbereichs oder
- innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs, wenn die Regelvermutung überschritten ist,

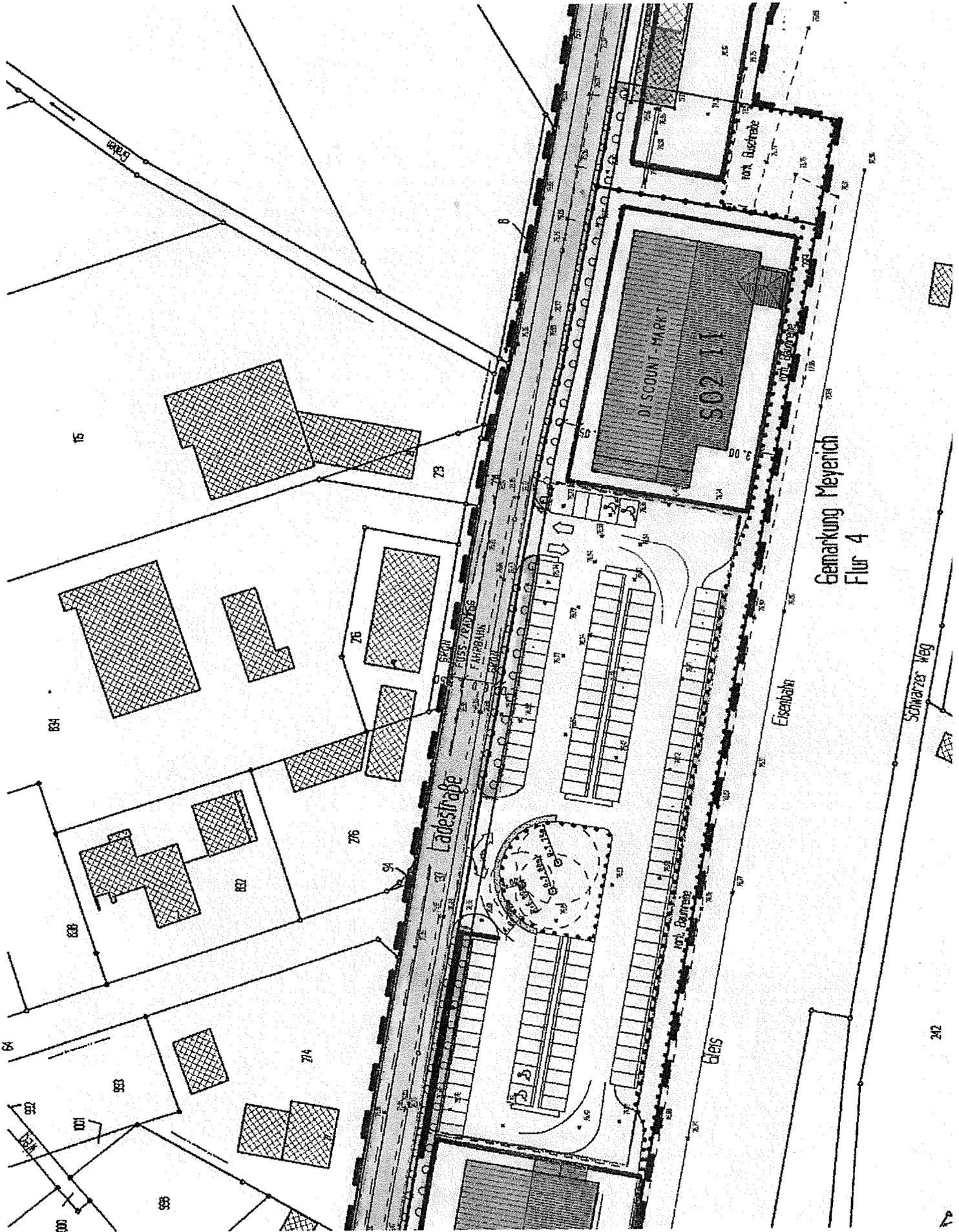
beantragt, so legt die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar nach Eingang der vollständigen Unterlagen der Bezirksregierung eine Ausfertigung des Bauantrags oder der Bauvoranfrage auf dem Dienstweg vor, damit diese feststellen kann, ob sich das Vorhaben auf die Ziele der Raumordnung oder die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auswirkt. Äußert sich die Bezirksregierung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang bei der Bezirksregierung, kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Hat eine Gemeinde ihre zentralen Versorgungsbereiche nicht mit der Bezirksregierung abgestimmt, legt die Bauaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Bauanträge bzw. Bauvoranfragen für Einkaufszentren und Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche außerhalb von in Bebauungsplänen festgesetzten Kern- und Sondergebieten vor.

Düsseldorf, den 22.09.2008

Anlage 5.1

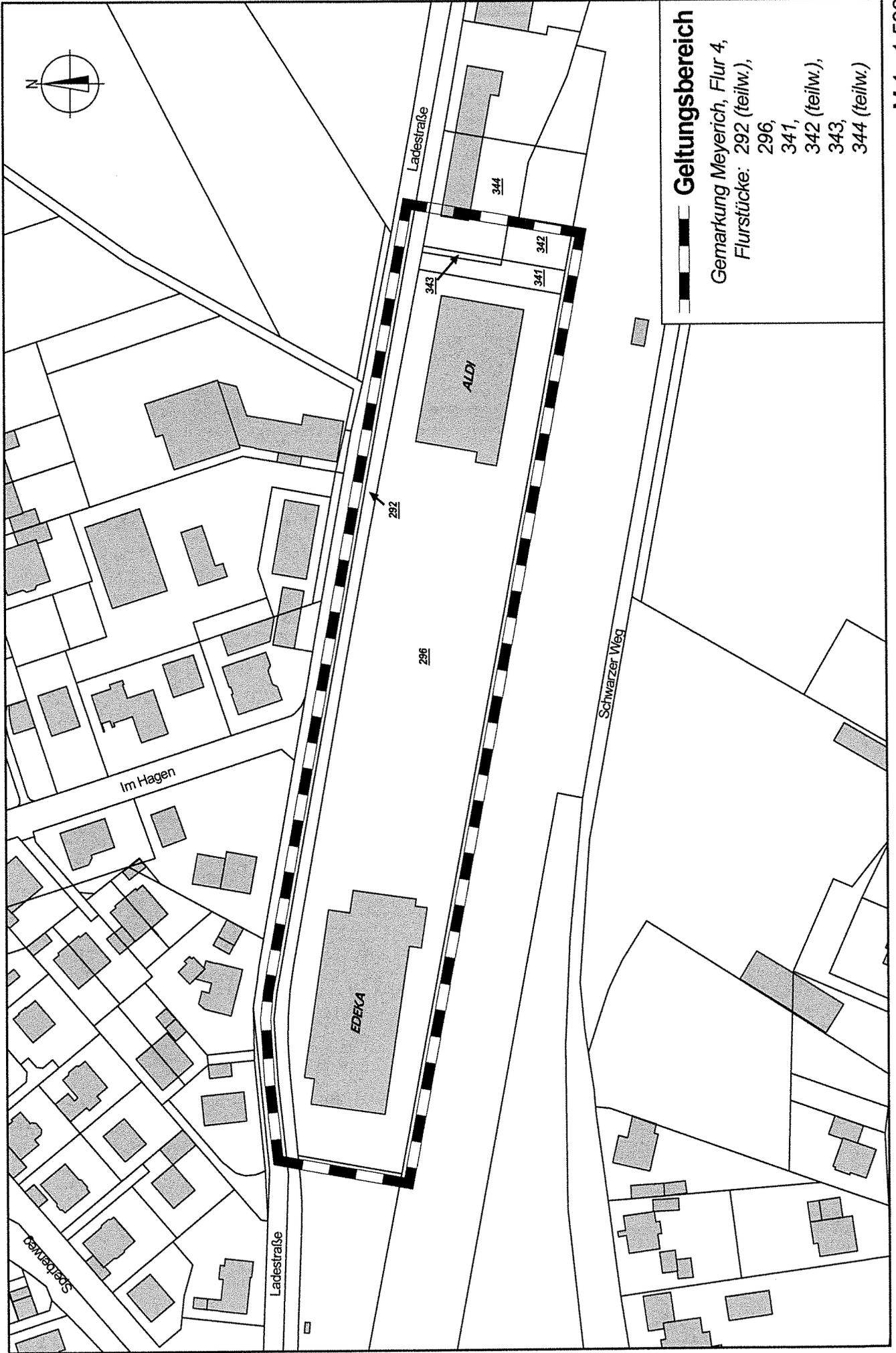






Gemeinde
Welver

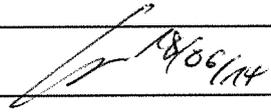
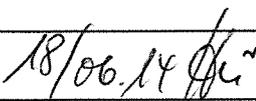
Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentmarktes"



Geltungsbereich

Gemarkung Meyerich, Flur 4,
Flurstücke: 292 (teilw.),
296,
341,
342 (teilw.),
343,
344 (teilw.)

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/08	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 18.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	26.03.2014				
RAT	15	oef	02.07.2014				

Betr.: LEADER - Förderprogramm zur Entwicklung der ländlichen Regionen in Europa

- hier: 1. Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2014**
2. Antrag der FDP-Fraktion vom 05.06.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.03.2014:

1. Siehe beigefügte Anträge der BG- Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.03.2014!

Hinweis:

Mit Einladung vom 13.02.2014 wurden alle Mandatsträger der Gemeinde Welver von Bürgermeister Teimann und seinen Amtskollegen aus Werl, Wickede, Ense und Möhnesee zu einer Informationsveranstaltung in das Rathaus der Stadt Werl eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden insbesondere mögliche Chancen und Beispiele einer gemeinsamen LEADER-Region von zwei kommunalen Praktikern, die bereits von einer LEADER-Förderung profitieren, vorgestellt.

2. Allgemeines

Mit dem Programm LEADER fördert die Europäische Union regionale und lokale Projekte, damit sich ländliche Gemeinden auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet positiv weiterentwickeln. Ein wesentlicher Grundsatz der Arbeit mit LEADER ist die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und die Verbesserung von regionalen Kooperationen. Gefragt sind zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen engagierte Menschen aus Vereinen, Unternehmen, Landwirtschaft, Kommunen, regionaler Politik und Bürgerschaft, die gemeinsam das Ziel haben, ihre ländlich geprägte Heimat lebenswert zu halten.

Im Mittelpunkt stehen bei LEADER stets die Bürgerinnen und Bürger, um deren Lebensqualität und Chancen im ländlichen Raum es geht. Dazu arbeiten in den regiona-

len LEADER-Aktionsgruppen (LAG) Vertreterinnen und Vertreter aus Bürgerschaft, Verwaltungen und wichtigen Organisationen z. B. der Wirtschaft miteinander, beraten und entscheiden über die wichtigen Projekte und steuern so den Entwicklungsprozess.

Dieser Ansatz "von-unten-her" ist ein Markenzeichen für LEADER, auch mit der Absicht, Europa und EU-Förderung für Bürger erlebbar zu machen. Ob und wie eine LEADER-Region neue Wege im Landtourismus geht oder kulturelle Angebote auf- und ausbaut, ob sie sich als Standort für erneuerbare Energien aufstellt oder neue Formen des Wohnens und der sozialen Dienstleistung entwickelt oder ob sie zuerst in die langfristige Konzeption ihres Wirtschafts- und Wohnstandorts investiert - über all diese Fragen entscheiden die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Ort.

3. Das Förderprogramm

In der kommenden EU-Förderperiode ab 2014 wird die Landesregierung finanzielle Mittel für 20 bis 24 Leader-Regionen bereitstellen. Eine Region soll mindestens 30.000 Einwohner zählen, maximal grundsätzlich rund 150.000. Damit ist aufgrund bestehender nachbarschaftlicher Kooperationen und Verbindungen für die Gemeinden Ense, Möhnesee, Wickede, Werl und Welper eine Bewerbung als LEADER-Region denkbar. Jede Region erhält ein Fördermittelbudget aus EU- und Landesmitteln von ca. 2 Mio Euro. Der Zuwendungssatz für Projekte liegt dann bei 60 Prozent. D.h. inklusive der kommunalen oder privaten Mittel können Vorhaben von 2,2 bis 3 Mio Euro initiiert werden.

Regionen müssen sich für die Förderung qualifizieren. Das geschieht mit einem Gebietsentwicklungskonzept. Für die Entwicklung eines solchen Konzepts sollte ein Planungsbüro beauftragt werden. Ein Zuschuss von 15.000 € ist hierbei möglich. Je nach Zusammensetzung der Regionen (Anzahl der Kommunen) ist hier ein Eigenanteil je Kommune zwischen 5.000 € und 7.500 € zu tragen.

Aus der Erfahrung der bisherigen LEADER-Regionen hat sich die Einrichtung einer Stelle des Regionalmanagers bewährt. Der Regionalmanager übernimmt dabei eine Dienstleistungsfunktion als Ideengeber, Berater, Moderator und Promotor. Diese Verwaltungs- und Managementleistung für die organisatorischen Aufgaben (Sitzungen vorbereiten, Projektunterlagen erstellen, Vernetzung mit Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, Ehrenamt) kann ausgeschrieben oder an eigene Verwaltungskräfte delegiert werden, die dann entsprechend freizustellen sind. Dieses sogenannte Regionalmanagement wird ebenfalls aus den LEADER-Mitteln finanziert.

4. Weitere Vorgehensweise

- Zusammensetzung der LEADER-Region ist abzuklären = Interessensbekundung der jeweiligen Kommunen

- Grundsatzentscheidung des Rates, mit Nachbarkommunen künftig gemeinsam LEADER-Region zu sein und zu wollen und ein gemeinsames Gebietsentwicklungskonzept auf den Weg zu bringen
- Beauftragung eines Koordinators (bei den beteiligten Kommunalverwaltungen), der sich mit Ministerium und Bez.-Reg eng über die weiteren Vorbereitungen abstimmt.
- Nach den Sommerferien erfolgt die Ausschreibung der Qualifizierungsrunde
- Ab Bewerbungsauftrag müssen die regionalen Arbeiten am Gebietsentwicklungskonzept konkret beginnen. Fertigstellung zwingend bis Ende Dezember 2014
- Zur Jahreswende 2014/2015 erfolgt die Entscheidung, welche Regionen gefördert werden. Projektförderung bis zum Jahr 2023 = Vorbereitung, Umsetzung, Abrechnung

Eine detaillierte Beschreibung des Förderprogramms sowie ausführliche Informationen zur weiteren Vorgehensweise sind als Anlage 3 beigefügt.

Des Weiteren erhält jedes Ratsmitglied die Publikation „Land in Bewegung, LEADER in NRW – gute Beispiele für starke ländliche Regionen“.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper spricht sich dafür aus, gemeinsam mit kooperationsbereiten Nachbargemeinden eine regionale Bewerbung als LEADER-Region für die EU-Förderperiode 2014-2020 zu unternehmen.

Sollte gemeinsam mit Nachbarkommunen eine LEADER-Region identifiziert sein, beauftragt der Rat die Verwaltung, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um am landesweiten Qualifizierungsverfahren teilzunehmen, zu dem die Landesregierung im Sommer 2014 aufrufen wird.

Dies schließt die Vergabe von Leistungen ein, die für ein gemeinsames integriertes Entwicklungskonzept notwendig sind, dass der Bewerbung zugrunde liegen muss (Beauftragung eines Fachbüros).

Die beteiligten Kommunen sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten des Konzeptes beteiligen. Der Betrag ist im Haushalt 2014 bereitzustellen.

Der vom Land dafür in Aussicht gestellte Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 Euro je Region soll dabei in Anspruch genommen werden.

Beschlussfassung des Rates am 26.03.2014:**Beschluss I:**

Der Rat beschließt **einstimmig**, gemeinsam mit kooperationsbereiten Nachbargemeinden, eine regionale Bewerbung als LEADER-Region für die EU-Förderperiode 2014-2020 zu unternehmen.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende, Herr Rohe, beantragt, die Beschlüsse II-V zunächst in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt bzw. in eine Sondersitzung des Rates zu vertagen.

Der Antrag wird mit

15 Nein-Stimmen und
11 Ja-Stimmen

abgelehnt.

Beschluss II:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen,

sollte gemeinsam mit Nachbarkommunen eine LEADER-Region identifiziert sein, die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um am landesweiten Qualifizierungsverfahren teilzunehmen, zu dem die Landesregierung im Sommer 2014 aufrufen wird.

Beschluss III:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen:

Dies schließt die Vergabe von Leistungen ein, die für ein gemeinsames integriertes Entwicklungskonzept notwendig sind, dass der Bewerbung zugrunde liegen muss (Beauftragung eines Fachbüros).

Beschluss IV:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen:

Die beteiligten Kommunen sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten des Konzeptes beteiligen. Der Betrag ist im Haushalt 2014 bereitzustellen.

Beschluss V:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen:

Der vom Land dafür in Aussicht gestellte Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 Euro je Region soll dabei in Anspruch genommen werden.

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2014! (Anlage 1) –
- Siehe beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 05.06.2014! (Anlage 2) –

Zur Bewerbung als LEADER-Region haben sich mittlerweile die Kommunen

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| - Stadt Fröndenberg, | Kreis Unna, |
| - Stadt Werl (ohne Kernstadt), | Kreis Soest, |
| - Gemeinde Ense, | Kreis Soest, |
| - Gemeinde Wickede, | Kreis Soest, |
| - Gemeinde Welver | Kreis Soest, |

innerhalb einer Vereinbarung, die am 21.05.2014 in Welver von allen beteiligten Bürgermeistern unterzeichnet wurde, verständigt. Diese kreisübergreifende Bewerberregion nennt sich vereinbarungsgemäß

„Börde trifft Ruhr“.

Aus den Verwaltungen der teilnehmenden Kommunen hat sich bereits eine Arbeitsgruppe gebildet und die Gemeindeverwaltung Ense hat sich freundlicherweise bereit erklärt, die Geschäftsführung zu übernehmen.

Die Bewerbung als LEADER-Region erfordert nunmehr die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes (REK). Dieser entscheidende Baustein für die LEADER-Bewerbung ist geprägt von einer starken Einbeziehung der Bürger und der verschiedensten Interessenvertreter innerhalb eines umfangreichen Beteiligungsprozesses. Prinzipiell vergleichbar ist dieser Prozess mit ILEK-Prozess, der innerhalb eines kleineren Rahmens gemeinsam mit der Stadt Werl durchgeführt wurde.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Erarbeitung des REK ca. 6 Monate in Anspruch nehmen wird. Aufgrund dessen wurde bereits das Vergabeverfahren für die Konzepterstellung durchgeführt.

Überdies hat die Bezirksregierung bestätigt, dass die Fördermittel des Landes für die Konzepterarbeitung um 5.000 Euro auf 20.000 Euro erhöht wurden und dass die Mittel auch schon vorzeitig beantragt und bewilligt werden können. Daher wurde von der Gemeinde Ense die Fördermittel bereits beantragt.

Das Vergabeverfahren für die Beauftragung eines Fachbüros zur Erarbeitung des REK hat gezeigt, dass der Gemeindeanteil Welvers unter Berücksichtigung der Fördermittel und einer Beteiligung aller Kommunen der Region zu gleichen Teilen unterhalb der angekündigten Summe von 7.500 Euro bleiben wird. So wurde bereits gegenüber der Gemeinde Ense verbindlich erklärt, dass sich die Gemeinde Welper an der Beauftragung eines Fachbüros mit bis zu 7.500 Euro beteiligen wird.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Deckung dieser Ausgabe über den Haushaltsansatz für die „Neuaufstellung Flächennutzungsplan“, der mit 20.000 Euro im Maßnahmenprogramm 2014 enthalten ist und zurzeit noch in voller Höhe zur Verfügung steht, darzustellen.

(Anmerkung: Die Anlage 3 der Sachdarstellung zur Sitzung am 26.03.2014 ist zur Information des neuen Rates nochmals als Anlage 3 beigefügt.)

Beschlussvorschlag:

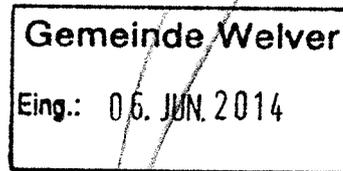
Der Rat beschließt die Deckung des Gemeindeanteils von Welper für die Beauftragung eines Fachbüros zur Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes durch ein Fachbüro im Rahmen der Bewerbung als LEADER-Region „Börde trifft Ruhr“ bis zu einer Höhe von 7.500 Euro durch den Haushaltsansatz im Maßnahmenprogramm 2014

Neuaufstellung Flächennutzungsplan
Konto 543109
Produktmaßnahme 0910.

**SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welver**

Datum: 05.06.2014

Gemeinde Welver
z. Hd. Herrn Markus Hückelheim
- Fachbereichsleiter -
Am Markt 4



59514 Welver

Betr.: Bewerbung LEADER-Verfahren "Börde trifft Ruhr"

Sehr geehrter Herr Hückelheim,

unter Bezugnahme auf die der SPD-Ratsfraktion übersandten
Unterlagen hat diese in ihrer konstituierenden Sitzung am 04.06.2014
folgenden Beschluss gefasst:

Die SPD-Ratsfraktion Welver sieht sich nach wie vor über das LEADER-
Verfahren und das Projekt "Börde trifft Ruhr" unzulänglich informiert. Nur
mit Rücksicht auf die in der Vergangenheit teilweise gegen die Stimmen
und Bedenken der Fraktion gefassten Beschlüsse des Rates wird der
Freigabe eines Betrages in Höhe von bis zu höchstens

7.500,00 €

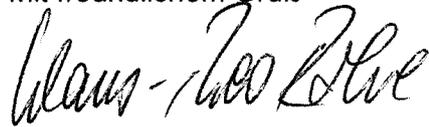
für die Beauftragung eines Planungsbüros zur Erstellung eines
integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes zugestimmt.
Dieser Mittelansatz darf nicht überschritten werden.
Da auch Inhalt und Zielsetzung des Konzeptes unklar sind, behält sich
die Fraktion den Ausstieg aus dem Prozeß insbesondere für den Fall
vor, dass dieses Konzept keinen nennenswerten Beitrag für ein
Entwicklungskonzept der Gemeinde Welver bewirken sollte

Anlage 1.2

(Ausstiegsoption). Alle weitergehenden Schritte bedürfen der Beschlussfassung durch den Rat bzw. den zuständigen Fachausschuss.

Gleichzeitig wird beantragt, diesen Punkt gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO in die Tagesordnung der Ratssitzung am 02.07.2014 aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus-Thomas Böhme". The signature is written in a cursive style with some flourishes.

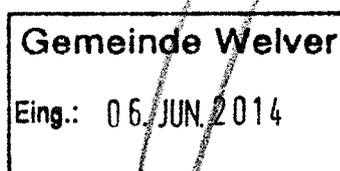
Fraktionsvorsitzender

**FDP-Fraktion
im Rat der Gemeinde
Welver**

Datum: 05.06.2014

Gemeinde Welver
z. Hd. Herrn Markus Hückelheim
- Fachbereichsleiter -
Am Markt 4

59514 Welver



Bewerbung LEADER-Verfahren "Börde trifft Ruhr"

Sehr geehrter Herr Hückelheim,

unter Bezugnahme auf die der FDP-Ratsfraktion übersandten Unterlagen hat diese in ihrer konstituierenden Sitzung am 04.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die FDP-Ratsfraktion Welver sieht sich nach wie vor über das LEADER-Verfahren und das Projekt "Börde trifft Ruhr" unzulänglich informiert. Nur mit Rücksicht auf die in der Vergangenheit teilweise gegen die Stimmen und Bedenken der Fraktion gefassten Beschlüsse des Rates wird der Freigabe eines Betrages in Höhe von bis zu höchstens

7.500,00 €

für die Beauftragung eines Planungsbüros zur Erstellung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes zugestimmt. Dieser Mittelansatz darf nicht überschritten werden.

Da auch Inhalt und Zielsetzung des Konzeptes unklar sind, behält sich die Fraktion den Ausstieg aus dem Prozeß insbesondere für den Fall vor, dass dieses Konzept keinen nennenswerten Beitrag für ein Entwicklungskonzept der Gemeinde Welver bewirken sollte

Anlage 2.2

(Ausstiegsoption). Alle weitergehenden Schritte bedürfen der Beschlussfassung durch den Rat bzw. den zuständigen Fachausschuss.

Gleichzeitig wird beantragt, diesen Punkt gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO in die Tagesordnung der Ratssitzung am 02.07.2014 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Heuwinkel
Fraktionsvorsitzender

LEADER in NRW

1. LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. LEADER steht dabei für »Liaison entre actions de développement de l'économie rurale« = »Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft«.
 2. Das Programm ist Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER). Ziel und Leistung der Förderung ist, plausible Wünsche und überzeugende Ideen für Lebensqualität, Anziehungs- und Wirtschaftskraft ländlicher Gebiete mit finanziellen und personellen Mitteln zu unterstützen. Hier werden also nicht Land- und Forstwirte, sondern vor allem Dörfer (Ortsteile), Kommunen und private Initiativen gefördert.
 3. Die Menschen vor Ort kennen Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten am besten. Durch das Engagement der Menschen in den LEADER-Regionen werden deutschland- und europaweit viele beispielhafte innovative Projekte realisiert, die für die Entwicklung von Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe, Kultur, sozialer Versorgung, Lebensqualität und anderer Bereiche einen positiven Beitrag leisten. Der demografische Wandel ist ein übergreifendes Thema, ländlicher Tourismus, die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes spielen fast überall eine Rolle. Wichtig ist, dass LEADER-Projekte unter Beteiligung der Bevölkerung umgesetzt werden (bottom-up). Damit geht dieser Ansatz über eine reine interkommunale Kooperation von Verwaltungen hinaus.
 4. In Nordrhein-Westfalen gibt es zur Zeit 12 LEADER-Regionen (in ganz Deutschland sind es 244). Drei sind in Südwestfalen bzw. am Hellweg und eignen sich daher für direkte Erfahrungsberichte besonders. Südliches Paderbomer Land (Kreis Paderborn), Hochsauerland und Vier-mitten-im-Sauerland. Besonders stark ist LEADER-Kooperation auch im Kreis Steinfurt in enger Zusammenarbeit mit der Kreisentwicklung. Hier spielt u.a. die Gestaltung der Energiewende eine wichtige Rolle.
 5. In der kommenden EU-Förderperiode ab 2014 wird die Landesregierung finanzielle Mittel für 20-24 LEADER-Regionen bereitstellen.
Eine Region soll mindestens 30000 Einwohner zählen, maximal grundsätzlich rund 150.000.
Jede Region erhält ein Fördermittelbudget aus EU- und Landesmitteln von ca. 2 Mio Euro. Über die Obergrenze ist politisch noch nicht entschieden. Die EU-KOM strebt 2,5 Mio Euro an. Der Verwendungssatz für Projekte liegt dann bei 60 Prozent. D.h. inklusive der kommunalen oder privaten Mitteln können Vorhaben von 2,2 bis 3 Mio Euro initiiert werden.
- LEADER-Regionen können in ihre Entwicklungsstrategien auch alle übrigen Fördermittel integrieren, z.B. Dorferneuerungsmittel, ESF- oder

EFRE-Mittel. Dabei hilft das Regionalmanagement, dass ebenfalls aus den LEADER-Mitteln finanziert wird. Insofern reicht die Mobilisierungswirkung von LEADER über die reine ELER-Förderung hinaus. So sind in Regionen z.B. neue Wirtschaftsförderungs-Netzwerke und -aktionen, z.B. zur Fachkräftegewinnung entstanden u.ä.

Diese Verwaltungs- und Managementleistung für die organisatorischen Aufgaben des Prozesses (Sitzungen vorbereiten, Projektunterlagen erstellen, Förderchancen abklären bei Bezirksregierung, Vernetzung mit Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Ehrenamt) kann ausgeschrieben oder an eigene Verwaltungskräfte delegiert werden (die dann dazu entsprechend freizustellen sind).

Die Projekte dienen dazu, die ländlichen Gebiete zu fördern. D.h., Maßnahmen in Zentralorten, z.B. Stadtkern Arnsberg, könnten nicht gefördert werden, Außenbereiche wie Uentrop oder Vosswinkel aber doch.

6. Regionen müssen sich für die Förderung qualifizieren. Das geschieht mit einem Gebietsentwicklungskonzept. Beispiele finden sich auf den websites der aktuellen LEADER-Regionen.

Diese unternimmt eine Stärken-Schwächen-Chancen-Analyse für die Region und zeigt auf, wo LEADER-Mittel und Initiativen besonders wirksam Verbesserungen für Lebensqualität, Daseinsvorsorge und Wirtschaftskraft erreichen könnten.

Für die Entwicklung eines solchen Konzepts kann z.B. ein Planungsbüro beauftragt werden. Ein Zuschuss von 15.000 Euro ist möglich. In die Konzeptentwicklung müssen Bürgerinnen und Bürger und wichtige Vertretungen der Bürgerschaft (Verbände, Kammern, Kirchen) eingebunden werden.

7. Schwerpunkte für LEADER in NRW 2014-2020

- Ländliche Lebensqualität / Dorfentwicklung
- Präventions- / Unterstützungsangebote für (junge) Familien, Integration
- Nah-/ Land-/ Natur-Tourismus
- Gesundheit
- Mobilitätssicherung / Nahverkehr
- Energiewende & ländliche Wertschöpfung (z.B. regionale Vermarktung)
- Fachkräftesicherung
- Ehrenamt stärken
- Generationenprojekte

8. Steuerung und Entscheidungen in den LEADER-Regionen erfolgen durch die sog. „Lokale Aktionsgruppe“. Dann sind Bürgermeister/innen, Bürgervertreter u.a. vertreten. Sie wählt einen ehrenamtlichen Vorstand.

9. Was sollte jetzt getan werden?

- Informationen aus erster Hand – Wie funktioniert LEADER und was hat es gebracht? Z.B. aus einer aktuellen LEADER-Region in der Nachbarschaft, bei der Bezirksregierung in Arnsberg (Dez. 33) oder bestehenden LEADER-Regionen.
- Grundsatzentscheidung auf Gemeindeebene, mit Nachbarkommunen künftig gemeinsam LEADER-Region sein zu wollen und dafür ein gemeinsames Gebietsentwicklungskonzept auf den Weg zu bringen.
- Beauftragung eines Koordinators (bei den beteiligten Kommunalverwaltungen), der sich mit Ministerium und Bezirksregierung eng über die weiteren Vorbereitungen abstimmt.
- Nach den Sommerferien (wegen der Kommunalwahlen) wird die Qualifizierungsrunde offiziell ausgeschrieben. Die Beschreibung der Anforderungen und der Förderkonditionen ist noch in Arbeit.
- Ab Bewerbungsauftrag müssen die regionalen Arbeiten am Gebietsentwicklungskonzept konkret beginnen. Fertigstellung bis Ende Dezember 2014.
- Zur Jahreswende 14/15 erfolgt die Entscheidung, welche Regionen gefördert werden und kann regional die Arbeit beginnen. Projekte können dann bis 2023 vorbereitet und umgesetzt/abgerechnet werden.

10. Die 12 LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen

- Ahaus, Heek, Legden (Kreis Borken)
- Eifel
- Baumberge (Kreis Coesfeld)
www.leader-baumberge.de
- Bocholter Aa (Kreis Borken)
www.region-bocholter-aa.de
- Hochsauerland (Hochsauerlandkreis)
www.leader-hochsauerland.de
- Lippe-Issel-Niederrhein (Kreise Wesel, Borken, Kleve)
www.lippe-issel-niederrhein.de
- Nordlippe (Kreis Lippe)
www.nordlippe.de
- Selfkant (Kreis Heinsberg)
www.leader-derselfkant.de
- Steinfurter Land (Kreise Steinfurt und Borken)
www.lag-steinfurterland.de
- Südliches Paderborner Land (Kreis Paderborn)
www.suedliches-paderborner-land.de
- Tecklenburger Land (Kreis Steinfurt)
www.lag-tecklenburgerland.de

Eine anschauliche Zusammenfassung von interessanten Projekten in NRW liefert die aktuelle Broschüre „Land in Bewegung“

http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/land_in_bewegung.pdf

Beispiele für Leader-Projekte außerhalb von NRW

- Landwirtschaftlicher Lehrpfad
- Ausbildung von Landwirten zu Kulturführern
- Qualifizierung von Kindern in Gesundheit, Ernährung, Umwelt und regionalem Bewusstsein
- Informationsweg „Tour d’énergie“ vor allem über regenerative Energieerzeugung
- Karpfenweg im Land der 1000 Teiche
- Milcherlebnis in einer Allgäuer Sennerei
- Fränkische Moststraße
- Innovative Wissensvermittlung durch elektronische Schultafeln
- Naturbadeseen
- Innovative, regionsbezogene Museen
- Lebensschule mit intensiver schulpädagogischer Betreuung für verhaltensauffällige Jugendliche
- Reit-Therapiehof zur Integration von behinderten und nicht behinderten Kindern
- Generationenhäuser
- Regionale Baukultur
- Innovative Wanderweg-Konzepte (z.B. Burgenweg, Sennereialmweg)
- Trendsportzentrum
- Palliativversorgung „Brückenpflege zwischen zu Hause und Krankenhaus“
- Begegnungszentrum im Dorf mit Servicestelle für alle Generationen
- Entwicklung regionaler Energiekonzepte

Mehr im Internet finden Sie auch unter

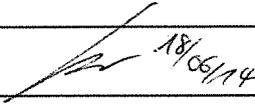
<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/regionen/leader/>

Kontakt:

Bezirksregierung Arnsberg, Telefon 02931 82-5134

Dr. Martin Michaelzik
Referatsleiter Grundsatzfragen ländlicher Räume und ELER-NRW-Programm
MKULNV 0211-4566 742

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.25.01	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Rotering 18.06.2014

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	16	oef	02.07.14				

Jahresabschluss 2013

hier: Zuleitung des Entwurfes an den Rat

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.07.2014:

Die Gemeinde hat nach § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den vom ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der zugeleitete Entwurf des Jahresabschlusses 2013 enthält jeweils die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Bilanz sowie den Anhang und den Lagebericht. Die Ratsmitglieder erhalten jeweils ein ausgedrucktes Exemplar des Entwurfes des Jahresabschlusses 2013 in der Ratssitzung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss nach § 101 GO NRW daraufhin zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH aus Münster. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Beschlussvorschlag sieht deshalb vor, den Entwurf des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss zum Zwecke der Prüfung zuzuleiten. Im Anschluss daran wird sich der Rat mit dem Jahresabschluss erneut mit der Frage befassen, ob dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen ist und wie der Jahresfehlbetrag zu verwenden ist.

Die bestätigte Entwurfsfassung vom 14.04.2014 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 136.280,92 € aus. Aufgrund von sich zwischenzeitlich ergebenden werterhellenden Sachverhalten, beträgt das fortgeschriebene Entwurfsergebnis derzeit 163.780,92 € (Stand: 13.06.2014). Weitere Veränderungen sind bis zur Feststellung des Ergebnisses möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zur Kenntnis und verweist ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW.